

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Oktober

2023

Inhalt			
	Seite	Seite	
Kanzelabkündigung zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2023, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2023 .....	185	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kita-Verbandes an Emscher und Ruhr .....	198
Kanzelabkündigung zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2023.....	186	Satzung zur Neufassung der Satzung für das Jugendwerk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen .....	198
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag .....	186	Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Obere Nahe .....	200
Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz.....	187	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen.....	204
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	197	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen“.....	204
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – 1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.....	197	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Ruhr.....	204
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg und der Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck.....	197	Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband An Emscher und Ruhr.....	205
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes An Emscher und Ruhr .....	198	Satzung für den Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr .....	209
		Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2024.....	214
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	214

### Kanzelabkündigung zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2023, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2023

Liebe Gemeinde,

knapp 800 Millionen Menschen auf der Welt leiden Hunger. Jeder zehnte Mensch. Eine unfassbare Zahl. Denn eigentlich wären wir in der Lage, alle Menschen satt zu machen. Doch unser globales Ernährungssystem ist weder nachhaltig noch fair.

„Wandel säen“ lautet das Motto der 65. Aktion von Brot für die Welt. Denn Umkehr ist dringend nötig. Es braucht ein Ernährungssystem, das den Armen zugute kommt, natürliche Ressourcen schont und die Klimakrise nicht weiter verstärkt.

Die Partnerorganisationen von Brot für die Welt in aller Welt zeigen im Kleinen, wie das aussehen kann – zum Beispiel in

Kenia, wo Kleinbauernfamilien trotz immer unregelmäßigerer Niederschläge mit kreativen Anbaumethoden gute Erträge erzielen. Oder in Bangladesch, wo ausgegrenzte indigene Gruppen traditionelle Reisspeicher wiederbeleben und so ihr Überleben sichern.

Jesus kam selbst arm zur Welt und hat Armut immer persönlich genommen, sich mit den Hungrigen solidarisiert: „Ich bin hungrig gewesen und ihr habt mir zu essen gegeben.“ Gerade jetzt im Advent ist Zeit, um umzukehren. Hinsehen, mitfühlen, teilen. Gott gebe uns die Kraft, Hoffnung zu stiften, Wandel zu säen. Denn: Eine Welt ohne Hunger ist möglich.

Setzen Sie mit uns ein Zeichen der Solidarität. Lassen Sie uns zusammen so leben, dass unsere Welt sich wandelt. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Gott segne Sie und Ihre Gaben!

Ihr

Präses Dr. Thorsten Latzel

## Kanzelabkündigung zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2023

Liebe Gemeinde,

an Weihnachten teilt Gott sein Leben mit uns. Und macht Gott uns frei, dass wir das auch tun: mit anderen teilen. Weihnachten ist das Fest des Teilens und Schenkens. Mit all unseren Geschwistern weltweit.

Teilen: Für viele Menschen geht es dabei oft um ganz elementare Dinge: Essen, Trinken, Lebensmittel im wahrsten Sinn des Wortes. 800 Millionen hungern weltweit.

Um den Hunger zu bekämpfen, setzt sich Brot für die Welt zusammen mit lokalen Partnern rund um den Globus für die Umsetzung des Menschenrechts auf ausreichende, gesunde und ausgewogene Ernährung ein.

Brot für die Welt unterstützt Kleinbauernfamilien dabei, mit umweltfreundlichen und klimaangepassten Anbaumethoden höhere Erträge zu erzielen. Sie stärken Frauen, die bei der Ernährung ihrer Familien oft eine entscheidende Rolle spielen. Oder Brot für die Welt steht indigenen Einwohnern bei, die sich gegen illegale Landvertreibungen zur Wehr setzen.

Brot für die Welt hilft uns so, dass wir anderen Menschen helfen können. Menschen, denen Gottes Liebe gilt wie uns. Die sich wie wir um ihre Kinder sorgen. Die wie wir ein Recht auf Essen, Trinken, Leben haben. Lassen Sie uns gemeinsam ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Unterstützen Sie mit Ihrer Kollekte die Arbeit von Brot für die Welt.

Wir sind von Gott beschenkt. Das sollten wir an andere weitergeben, je nachdem wie viel jeder von uns teilen kann. Machen wir es wie Gott. Teilen wir Leben mit anderen. Gott segne alle, die geben, und ihre Gaben.

Ihr

Präses Dr. Thorsten Latzel

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag

Vom 25. August 2023

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 62), hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag erlassen:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag vom 8. April 2022 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Pfarrstellen“ durch die Wörter „Pfarr- und Mitarbeitendenstellen“ ersetzt.
2. Satz 3 der Präambel erhält folgende Fassung:  
„Die pfarramtliche Versorgung von Kooperationsräumen oder einzelner ihrer Kirchengemeinden durch kreiskirch-

liche Funktionspfarrstellen und Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis wird ermöglicht.“

3. § 1 wird durch folgenden § 1 und § 2 ersetzt:

### „§ 1

Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g) bis i), Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 56 Kirchenordnung kann die Kreissynode kreiskirchliche Funktionspfarrstellen und Mitarbeitendenstellen gemäß § 4a Gesetz über das gemeinsame pastorale Amt für die pfarramtliche Versorgung von Kirchengemeinden und die Wahrnehmung von Aufgaben, die den Kooperationsraum betreffen, errichten.

### § 2

- (1) Die Pfarrstelleninhabenden können mit Aufgaben in einer Kirchengemeinde und Aufgaben, die den Kooperationsraum betreffen, beauftragt werden.
- (2) Die Aufgaben in einer Kirchengemeinde umfassen Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und die Begleitung Ehrenamtlicher.
- (3) Der Kreissynodalvorstand legt durch Beschluss die zu versorgenden Kirchengemeinden und Kooperationsräume fest und regelt in der Dienstanweisung die Aufgaben der Pfarrstelleninhabenden. Die Presbyterien im Kooperationsraum müssen vorher zu beidem ihr Einvernehmen erklären.
- (4) Die Residenzpflicht gilt für den Kooperationsraum und wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit den Kirchengemeinden des Kooperationsraums festgelegt.
- (5) Abweichend von Artikel 17 und 20 Absatz 2 und 5 Kirchenordnung kann die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber mit beschließender Stimme an allen Sitzungen der Presbyterien teilnehmen, die in der Dienstanweisung genannt werden. Wenn sie an der Sitzung teilnehmen, werden sie bei der Bestimmung des ordentlichen Mitgliederbestands und der Zählung der Stimmen berücksichtigt. Eine Wahl zum Vorsitz oder zur Stellvertretung des Vorsitzes im Presbyterium soll nicht stattfinden.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

5. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstands entsprechend § 23 Pfarrstellengesetz“.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Wahlgänge“ durch das Wort „Abstimmungen“ ersetzt.

6. Nach § 3 wird ein neuer § 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### „§ 4

(1) Für angestellte Mitarbeitende gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b Gesetz über das gemeinsame Pastorale Amt gelten die vorstehenden Regelungen unter folgender Maßgabe:

- a) Die Zuständigkeit für die Aufgaben, die den angestellten Mitarbeitenden in der Dienstanweisung übertragen werden, obliegt dem Kirchenkreis. Die beteiligten Kirchengemeinden sind insoweit von ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten, auch soweit sie in der Kirchenordnung geregelt sind, entbunden. Die Dienst- und Fachaufsicht nimmt der Kreissynodalvorstand wahr.

- b) Es gibt keine Residenzpflicht.
- c) Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstands. Für das Beteiligungsverfahren und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber gilt § 3 dieser Verordnung entsprechend. § 4 Absatz 2 Gesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt ist zu beachten.
- d) Der Kreissynodalvorstand beruft einen Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Kirchengemeinden, die durch Mitarbeitende versorgt werden. Der Beirat berät den Kreissynodalvorstand bei Fragen der Ausgestaltung der Arbeit.

(2) Die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt können mit beschließender Stimme, unter Beachtung von § 2 Absatz 5 Satz 2 dieser Verordnung, an allen Sitzungen der Presbyterien teilnehmen, die in der Dienstanweisung genannt werden. Das gilt nicht, wenn sie gemeinsam eine Stelle versorgen. Dann regelt der Kreissynodalvorstand, wer mit beschließender Stimme und wer beratend teilnimmt.“

7. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden zu §§ 5 und 6.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 2023

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

Siegel

## Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz

Vom 24. August 2023

Auf Grund von § 27 Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz - VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 62), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz vom 19. September 2014 (KABl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 168), wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird Absatz 4 aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 5 VerwG“ ersetzt.
- § 12 Absatz 3 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:  
„d) Für diakonische Werke, die mehr als 5 Mio. Euro Umsatzvolumen vorweisen oder mehr als 100 Mitarbeitende haben können abweichend von § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Aufgaben, die wahlweise

der Diakonie zugeordnet werden können (diakonische Wahlaufgaben), als folgende Aufgaben definiert werden:

- Haushaltsplanung (3.2),
- Haushaltsausführung und -überwachung (3.3),
- Erstellung von Jahresabschlüssen (3.4),
- Zuschusswesen/Verwendungsnachweise (3.6),
- Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen (7.),
- Angelegenheiten der Inneren Organisation (11.).“

4. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

### „Anlage 1

#### Aufgabenkatalog

- Begleitung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
- Personalwesen
- Finanzwesen
- Bau- und Liegenschaften
- Kirchenbuchangelegenheiten einschließlich Meldewesen
- Friedhofswesen
- Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen
- IT-Angelegenheiten
- Zentrale Dienste
- Führungs- und Leitungsaufgaben
- Angelegenheiten der Inneren Organisation
- Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht

### 1. Begleitung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Outsourcing
<b>1</b>	<b>Begleitung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen (soweit nicht in Fachaufgaben abgebildet)</b>		
1.1	Beratung der Leitungsorgane, Ausschüsse, Haupt- und Ehrenamtliche, Koordinatorenfunktion	P	
1.2	Vorbesprechung und Vorbereitung von Sitzungen mit der/dem Vorsitzenden und Erstellung eines standardisierten Beschlussprotokollentwurfs	P	
1.3	Vorbereitung der Einladungen (digital)	P	
1.4	Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane/Ausschüsse/Gremien	W	
1.5	Fertigung von Sitzungsniederschriften	W	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Outsourcing
1.6	Beschlusskontrolle/Vollzug der Beschlüsse	P	
1.7	Begleitung von Projekten der Kirchengemeinden, z. B. für Gemeindefusionen, Haushalts konsolidierung	P	
	<b>Presbyteriumswahlen</b>		
1.8	Unterstützung der Kirchengemeinden bei Presbyteriumswahlen	P	

### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Die festgelegten Pflichtaufgaben und Orientierungswerte bilden die Koordinatorenfunktion und die allgemeine Beratung der Presbyterien sowie der weiteren Einrichtungen mit eigenem Haushalt ab (Aufgabe 1.1. sowie Orientierungswert LOA 1).

Nicht abgebildet ist die Betreuung des Kreissynodalvorstands, der im Aufgabenfeld „Kreiskirchliche Aufsicht/Superintendentur“ aufgeführt ist.

Weiterhin als Pflichtaufgabe ist die Vorbereitung von Sitzungen der Leitungsorgane, des Finanzausschusses sowie des Bauausschusses vorgesehen, für die ein standardisierter Entwurf des Beschlussprotokolls zu erstellen ist.

Sollten weitere Ausschüsse durch die Verwaltung vorbereitet werden, so ist dies als „Wahlaufgabe“ (W) anzusehen, die dann in der Personalbemessung zusätzlich berücksichtigt werden muss. Dies gilt auch für die Teilnahme und Protokollführung in den Sitzungen.

Die Beschlusskontrolle wurde als „Pflichtaufgabe“ kategorisiert, allerdings wurde bei der Personalbemessung unterschieden, ob die Sitzungen auch im Rahmen der Wahlaufgaben begleitet werden (LOA 3) oder der Vollzug der Beschlüsse ohne Sitzungsteilnahme durch die Verwaltung sicherzustellen ist (LOA 4).

Die konkrete Sachbearbeitung, z. B. Aufstellung des Haushalts der Kirchengemeinden, ist in den jeweiligen Fachaufgaben abgebildet (siehe z. B. Finanzwesen).

## 2. Personalwesen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Outsourcing
<b>2</b>	<b>Personalwesen</b>		
<b>2.0</b>	<b>Grundsatzangelegenheiten Dienst- und Tarifrecht</b>	P	
<b>2.1</b>	<b>Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</b>		
2.1.1	Beratung beim Erstellen von Stellenausschreibungen und deren Überprüfung	P	
2.1.2	Veröffentlichen von Stellenausschreibungen	W	
2.1.3	Vorbereitung von Auswahlverfahren und Stellenbesetzung (z. B. Organisation der Auswahlverfahren)	W	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Outsourcing
2.1.4	Teilnahme an Bewerbungs- und Auswahlgesprächen	W	
2.1.5	Einstellungsschreiben fertigen	P	
2.1.6	Absageschreiben fertigen	P	
2.1.7	Erstellung von Arbeits- und Dienstverträgen sowie Vorbereitung von Dienst-anweisungen	P	
2.1.8	Unterstützung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen	W	
<b>2.2</b>	<b>Laufende Bearbeitung von Personalfällen</b>		
2.2.1	Beratung der Leitungsorgane und Mitarbeitenden in arbeits-, tarif- und dienstrechtlichen Angelegenheiten	P	
2.2.2	Bearbeitung von Umsetzungen, Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeiten, Eingruppierung, Höhergruppierungen, Stufenaufstiegen, Jubiläen, Mutterschutzfristen, Elternzeit, ATZ-Angelegenheiten	P	
2.2.3	Festsetzung der Urlaubsansprüche	P	
2.2.4	Sicherstellung der Führung der Urlaubsdateien	P	
2.2.5	Führung von verpflichtenden Arbeitszeitdateien	W	
2.2.6	Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten	P	
2.2.7	Unfallanzeigen bei Arbeitsunfällen	P	
2.2.8	Fahrt- und Reisekostenabrechnungen	P	
2.2.9	Nachhalten von Kontroll- und Untersuchungsterminen und Untersuchungen, z. B. Führungszeugnisse, Masern, Betriebliches Eingliederungsmanagement	P	
2.2.10	Bearbeitung von Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Anmeldung und Abrechnung	P	
2.2.11	Bearbeitung von Beihilfeanträgen	P	X
2.2.12	Mitwirkungs- und Beteiligungsverfahren mit der Mitarbeitervertretung	P	
2.2.13	Zuschusswesen, Verwendungsnachweise (z. B. Eingliederungszuschüsse, Integrationsfachdienst (IFD))	P	
2.2.14	Bearbeitung arbeits- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen	P	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
2.2.15	Beendigung von Arbeitsverhältnissen	P	
2.2.16	Führung der Personalakten	P	
2.2.17	Sicherstellung der Betreuung der Zeiterfassung	P	
2.2.18	Entgeltumwandlung	P	
<b>2.3</b>	<b>Zahlbarmachung der Bezüge</b>		
2.3.1	Festsetzung und Berechnung der Vergütungen und Gehälter	P	
2.3.2	Zahlbarmachung der Bezüge	P	X
2.3.3	Durchführung des gesamten Bescheinigungswesens für z. B. Arbeitgeber, Mitarbeitende, Arbeitsagentur, Krankenkassen, Sonstige	P	
2.3.4	Berechnung von Lohnfortzahlungsansprüchen	P	
2.3.5	Pfändungsangelegenheiten	P	
2.3.6	Jahresmeldungen an Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Zusatzversorgungskasse und Abgabe der Schwerbehindertenmeldungen	P	
2.3.7	Prüfungsbegleitung von Außenprüfungen	P	
<b>2.4</b>	<b>Stellenplanangelegenheiten</b>		
2.4.1	Aufstellen und Pflege des Stellenplans/der Stellenbesetzungslisten	P	
<b>2.5</b>	<b>Personalkostenplanungen</b>	P	
2.5.1	jährliche und mittelfristige Personalkostenplanungen	P	
2.5.2	Personalkostenhochrechnungen	P	
2.5.3	Jahresabschlussarbeiten, Rückstellungen	P	
<b>2.6</b>	<b>Personalentwicklung</b>		
2.6.1	Erstellung und Weiterentwicklung des Personalentwicklungskonzepts für die Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung	P	
2.6.2	Aufstellung des Fortbildungskonzepts für die Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung	P	
2.6.3	Mitarbeit an Aufgaben des Personalplanungsgesetzes	P	

### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Die Orientierungswerte im Bereich der Personalbetreuung unterscheiden zwischen unbefristet Beschäftigten, befristet Beschäftigten und Aushilfen (kurzfristig, geringfügig Beschäftigte, Honorarkräfte). Zu den „unbefristet Beschäftigten“ zählen auch die unbefristet Beschäftigten, deren Arbeitszeit sich ggf. jährlich ändert, z. B. im Kita-Bereich infolge unterschiedlicher Belegungszeiten. Befristet Beschäftigte bzw. Aushilfen, die mehrmals im Jahr tätig werden, sind nur einmal anzurechnen.

Erfolgt die Abrechnung von Gehältern pp. ohne die Anbindung an ein Rechenzentrum ist zusätzlich ein gesonderter Orientierungswert anzusetzen (P 7).

Das VerwG hält hier zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung eine Mindestpersonalausstattung von drei VBE für erforderlich, um Vertretungsregelungen sicherstellen und Vertiefungsgebiete bedienen zu können.

### 3. Finanzwesen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
<b>3</b>	<b>Finanzwesen</b>		
<b>3.1</b>	<b>Kirchensteuerverteilung</b>		
3.1.1	Berechnung und Verteilung der Kirchensteuer	P	
3.1.2	Meldungen an die Landeskirche	P	
3.1.3	Kirchensteuerstatistik und Auswertungen	P	
3.1.4	Vorbereitung des Kirchensteuerverteilungsschlüssels	P	
<b>3.2</b>	<b>Haushaltsplanung</b>		
3.2.1	Beratung der Kirchmeister/innen, Gremien und Leitungsorgane in Haushaltsangelegenheiten	P	
3.2.2	Aufstellen der Haushalte (Wirtschaftspläne, Finanzpläne, Investitionspläne)	P	
<b>3.3</b>	<b>Haushaltsausführung und -überwachung</b>		
3.3.1	Erstellung Monatsabschlüsse	P	
3.3.2	Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Haushaltsmitteln	W	
3.3.3	Anordnungsbefugnis wahrnehmen	W	
3.3.4	Unterstützung Finanzcontrolling, z. B. Berichterstellung	P	
<b>3.4</b>	<b>Erstellung von Jahresabschlüssen</b>		
3.4.1	Jahresabschlussarbeiten	P	
3.4.2	Erstellung des Jahresabschlusses/Bilanz mit Anlagen (inkl. Erstellung des Beteiligungsberichts nach § 109 WiVO)	P	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
3.4.3	Prüfungsbegleitung von Außenprüfungen	P	
<b>3.5</b>	<b>Finanz- und Vermögensverwaltung</b>	P	
3.5.1	Verwaltung der Finanzvermögen	P	
3.5.2	Verwaltung der Darlehen	P	
3.5.3	Verwaltung der Rücklagen	P	
3.5.4	Verwaltung von Treuhand- und Sondervermögen, z. B. Stiftungen, Legate, Vermächtnisse	P	
3.5.5	Beteiligungsverwaltung (Beratung Gesellschafter-Dokumentation, Controlling, Genehmigungen, Satzungsfragen)	P	
3.5.6	Erstellen der Steuererklärungen für Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer einschl. Umsatzsteuervoranmeldung	P	X
3.5.7	Finanzstatistik	P	
<b>3.6</b>	<b>Zuschusswesen/ Verwendungsnachweise</b>		
3.6.1	Beratung der Kirchengemeinden in Angelegenheiten des Zuschusswesens bzw. Zuwendungen	P	
3.6.2	Beantragung von Zuschüssen und Zuwendungen	W	
3.6.3	Erstellen von Verwendungsnachweisen	W	
<b>3.7</b>	<b>Finanzbuchhaltung/ Kassenwesen</b>		
3.7.1	allgemeine Kontenverwaltung (Kontoauszüge, Lastschrift, Einzugsermächtigungen, Daueraufträge, Bankrückläufe, Irrläufer)	P	
3.7.2	Liquiditätsplanung	P	
3.7.3	Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung	P	
3.7.4	Anlagenbuchhaltung	P	
3.7.5	Belegverwaltung	P	
3.7.6	Abrechnung von Handvorschüssen/Barkassen	P	
3.7.7	Mahnwesen und ggf. Vollstreckung von Forderungen	P	
3.7.8	Vorbereitung von Niederschlagung, Stundung und Erlass	P	
3.7.9	Abrechnung von Fahrtenbüchern	P	
3.7.10	Abrechnung von Kollekten und Spenden	P	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
3.7.11	Zuwendungsbestätigungen	W	
<b>3.8</b>	<b>Abrechnung von Freizeiten</b>		
3.8.1	Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen	W	
3.8.2	Zuschussanträge, Handvorschüsse, Verwendungsnachweise	W	

#### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Die genannten Tätigkeiten des Finanzwesens beziehen sich auf Tätigkeiten für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden und ihre Verbände.

In diesem Aufgabenfeld sind alle Tätigkeiten des Finanzwesens erfasst, auch wenn sie organisatorisch ggf. in anderen Organisationseinheiten (bspw. der Gremienbetreuung) wahrgenommen werden.

Ebenso werden hier alle Buchungstätigkeiten ausgewiesen, so auch Buchungen für andere Aufgabenfelder wie Kitas und Friedhöfe.

3.7.3: Die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung umfasst auch die Kontierung oder die Überprüfung der Richtigkeit des Sachkontos.

Die Orientierungswerte der Personalbemessung beziehen sich auf Buchungen, die bereits auf der Basis von NKF erfolgen und berücksichtigen die vorliegenden Erfahrungswerte, die im Rahmen der NKF-Einführung gemacht wurden. Eine Evaluation der Orientierungswerte sollte nach vollständiger Einführung des NKF erfolgen.

Das VerwG hält hier zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung eine Mindestpersonalausstattung von drei VBE für erforderlich, um Vertretungsregelungen sicherstellen und Vertiefungsgebiete bedienen zu können.

#### 4. Bau und Liegenschaften

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
<b>4</b>	<b>Bau und Liegenschaften</b>		
<b>4.0</b>	<b>Grundsatzangelegenheiten</b>		
4.0.1	Bestandsdatenpflege und -fortschreibung	P	
4.0.2	Funktion Träger öffentlicher Belange	P	
4.0.3	Ermittlung von Bilanzwerten	P	
<b>4.1</b>	<b>Strategisches Immobilienmanagement</b>		
4.1.1	Grundsatzangelegenheiten der Nutzung, Bewirtschaftung und Verwertung der Immobilien (Portfoliostrategie des immobilien Anlagevermögens)	P	
4.1.2	Gebäudestrukturanalysen	P	X
<b>4.2</b>	<b>Allgemeine Grundstücksverwaltung</b>		

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Outsourcing
4.2.1	Verwaltung von unbebauten und bebauten Grundstücken (z. B. Führen der Grundstücksakten, Bearbeitung Grundbesitzabgaben, Verwaltung Dienstbarkeiten)	P	
4.2.2	allgemeine Vertragsangelegenheiten (z. B. Mobilfunk-, Windkraft, Photovoltaikanlagen)	P	
<b>4.3</b>	<b>Kauf und Verkauf von Grundstücken</b>		
4.3.1	Einholung von Verkehrswertgutachten	P	
4.3.2	Beratung bei Verkauf-/Kaufverhandlungen (inkl. Vorbereitung der Verkaufsunterlagen, z. B. Lageplan, Energieausweise)	P	
4.3.3	Prüfung des Entwurfs des Kaufvertrags auf kirchenrechtliche Anforderungen	P	
4.3.4	Abschluss des Kaufvertrags einschl. Notartermin	W	
<b>4.4</b>	<b>Miet- und Pachtangelegenheiten</b>		
4.4.1	lfd. Pacht- und Mietverträge von Grundstücken (Verwaltung, Überwachung Einnahmen, Anpassung der Mieten)	P	X
4.4.2	Immobilienverwaltung (Mietverträge, Überwachung Mieteinnahmen, Nebenkostenabrechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Beschwerden)	P	X
4.4.3	Wohnungsabnahmen/-übergaben, Besichtigungen	W	X
4.4.4	Beobachtung Pacht- und Mietzinsentwicklung	P	X
<b>4.5</b>	<b>Erbbaurechtsangelegenheiten</b>	P	
4.5.1	Beratung bei der Vergabe von Erbbaurechten (Erbbaurechtsverhandlungen, Erbbaurechtsvertrag)	P	X
4.5.2	Abschluss des Erbbaurechtsvertrags einschl. Wahrnehmung Notartermin	W	
4.5.3	lfd. Erbbaurechtsverträge (Verwaltung, Anpassung Erbbauzins)	P	
<b>4.6</b>	<b>Baunterhaltung/ Investitionen</b>		
4.6.1.a	Beratung der Leitungsorgane in ihrer Bauherrnfunktion	P	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Outsourcing
4.6.1.b	Beratung der Leitungsorgane bei der Planung, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Kostenschätzungen, Folgekostenberechnungen pp. bei der Zusammenarbeit mit Externen	P	X
4.6.2	Fachliche Begleitung von Baubegehungen	P	X
4.6.3	Fachliche Begleitung bei Planung, Ausschreibung und Vergabe von Leistungen der Bauunterhaltung (ggf. unter Beteiligung der landeskirchlichen Bauberater bei Glocken, Orgeln und Ausstattung von Gottesdienststätten)	P	X
4.6.4	Steuerung von extern vergebenen Maßnahmen der Bauunterhaltung	P	X
4.6.5	Begleitung, Überwachung und Abnahme von Bauunterhaltungs-/Investitionsmaßnahmen	W	
4.6.6	Abschluss von Wartungs- und Prüfungsverträgen	W	
4.6.7	Überwachung von Wartungs- und Prüfungsverträgen	P	
4.6.8	Information und Beratung bei Fragen der Betreiberverantwortung (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Information zur Entwicklung von rechtlichen Rahmenbedingungen wie bspw. Trinkwasserverordnung)	P	
4.6.9	Übernahme der Betreiberverantwortung	W	
4.6.10	Teilnahme an Begehungen, z. B. zum Brandschutz, Arbeitssicherheit	W	
4.6.11	Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen ggf. auf der Basis von Prüfungen von Fachingenieuren und Architekten	P	X
4.6.12	Eigenplanung und Betreuung von Neubau, Um- oder Erweiterungsbauten (Eigenleistungen nach HOAI)	W	X

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Outsourcing
4.6.13	Projektmanagement: Betreuung von Architekten- und Ingenieurbüros bei Neubau, Um- oder Erweiterungsbauten, Aufgaben der Projektsteuerung (Fremdvergabe von Baumaßnahmen)	P	X
<b>4.8</b>	<b>Versicherungsangelegenheiten</b>		
4.8.1	Verwaltung der Versicherungen, Ansprechpartner Versicherungsmakler (z. B. Sachversicherungen, KFZ und Haftpflicht)	P	
4.8.2	Bearbeitung von Versicherungsfällen, Schadenmeldungen	P	
4.8.3	Schadenersatzansprüche	P	X
<b>4.9</b>	<b>Energiemanagement</b>		
4.9.1	Auswertung energetischer Daten	P	X
4.9.2	Vergabe energetischer Untersuchungen	P	
4.9.3	Durchführung energetischer Untersuchungen	W	X
<b>4.10</b>	<b>Facility Management</b>		
4.10.1	Organisation Reinigungs- und Hausmeisterdienst	W	
4.10.2	Zentrale Beschaffung von Energieleistung und Verbrauchsmitteln	W	X
<b>4.11</b>	<b>Weitere Aufgaben</b>		
4.11.1	Bearbeitung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen (z. B. Denkmalschutz)	P	

**Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben**

Im Bereich Bau und Liegenschaften besteht erheblicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Intensität und auch des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung und der damit verbundenen notwendigen Personalausstattung. Dies spiegelt sich insbesondere in den Aufgaben „Grundsatzangelegenheiten“ bzw. „Strategisches Immobilienmanagement“ und den damit korrespondierenden Orientierungswerten wider. Die Bildung von Kompetenzzentren gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen gemäß § 14 VerwG wird empfohlen. Die Übernahme von Aufgaben des Bereichs Bau und Liegenschaften durch qualifizierte Ehrenamtliche ist möglich. Dies bedarf Vereinbarungen gemäß § 24 Abs. 2 VerwG.

4.6.2/4.6.3: „Fachliche Begleitung“ bedeutet, dass Hinweise und Informationen gegeben werden, aber keine persönliche Teilnahme oder Durchführung der Aufgabe vor Ort stattfindet. Im Gegensatz dazu bedeutet „Teilnahme“, dass die Aufgabe die persönliche Anwesenheit von Verwaltungsmitarbeitenden erfordert.

4.6.11: Die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister sind vor Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen im Rahmen von Bauunterhaltungsmaß-

nahmen zu beteiligen, soweit sie oder er die Baumaßnahme begleitet hat.

4.6.12: Es können auch einzelne Aufgaben entsprechend den Leistungsphasen der HOAI an die Verwaltung delegiert werden, empfohlen wird eine Delegation der Leistungsphasen 1 (Vorplanung) und 9 (Mängelbeseitigung):

- LP1: Grundlagenermittlung – Hierzu zählen die der eigentlichen Planung vorgeschalteten Maßnahmen und Überlegungen, insbesondere Gespräche mit dem Auftraggeber bzw. Bauherren.
- LP2: Vorplanung mit Kostenschätzung
- LP3: Entwurfsplanung und Kostenberechnung
- LP4: Genehmigungsplanung
- LP5: Ausführungsplanung
- LP6: Vorbereitung der Vergabe einschließlich Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen (LV)
- LP7: Mitwirkung bei der Vergabe inklusive Kostenanschlag
- LP8: Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
- LP9: Objektbetreuung

**5. Kirchenbuchangelegenheiten einschließlich Meldewesen**

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Outsourcing
<b>5</b>	<b>Kirchenbuchangelegenheiten einschließlich Meldewesen</b>		
5.1	Koordinationsstelle Kirchenbuch		
5.1.1	Grundsatzangelegenheiten Kirchenbuch und Meldewesen, Anwenderschulung	P	
5.1.2	Kontrolle, Bearbeitung und Auswertung der EDV-gestützten Datenlieferung, Datenhaltung	P	
5.1.3	Statistiken	W	
<b>5.2</b>	<b>Führung des Kirchenbuchs, Funktion des Kirchenbuchamtes</b>		
5.2.1	Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen	W	
5.2.2	Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch	W	
5.2.3	Auskünfte aus Kirchenbuch erteilen, Ahnenforschung	W	
<b>5.3</b>	<b>Beurkundungen</b>		
	<b>Vornahme von Beurkundungen</b>	W	
<b>5.4</b>	<b>Ein-/Austritte</b>		
	Bearbeitung von Kirchenein- und -austritten	W	

### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Das Führen der Kirchenbücher ist nach der Kirchenbuchordnung Aufgabe der Kirchengemeinden und keine Pflichtaufgabe der kreiskirchlichen Verwaltung. Sollte die Kirchenbuchführung an die gemeinsame Verwaltung als Kirchenbuchamt übertragen worden sein, so ist der Personalbedarf dafür zusätzlich zu berechnen. Es wird in diesem Fall empfohlen, die Führung der Kirchenbücher als Wahlpflichtaufgabe in der Satzung zu verankern.

### 6. Friedhofswesen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
<b>6</b>	<b>Friedhofswesen</b>		
<b>6.1</b>	<b>Allgemeine Friedhofsangelegenheiten</b>		
6.1.1	Entwurf der Friedhofsatzungen, Gebührensatzungen, Gebührenbescheide inkl. darin aufgeführter Gebührensatzung	P	
6.1.2	Gebührenkalkulation	P	X
6.1.3	Dokumentation der kalkulatorischen Grundlagen	P	X
6.1.4	Friedhofsentwicklungsplanung	P	X
6.1.5	Verwaltung des Grabstellenbestands i. S. d. Bestattungsgesetzes	P	
6.1.6	Verwaltung komplementärer Dienstleistungen (z. B. Friedhofsgärtnerei)	P	
6.1.7	Wirtschaftliche Steuerung	P	
<b>6.2</b>	<b>Bestattungsangelegenheiten</b>		
6.2.1	Zuweisung von Grabstellen	W	
6.2.2	Terminverwaltung/Organisation von Bestattungen	W	
<b>6.3</b>	<b>Bestattungsgebühren einschl. Bearbeitung von Rechtsmitteln</b>		
6.3.1	Erlass des Gebührenbescheids	P	
6.3.2	Bearbeitung von Beschwerden, z. B. Standortsicherheit, Grabpflege, sonstige Verstöße	P	
6.3.3	Erlass von Ordnungsverfügungen und sonstigen Bescheiden einschl. Bearbeitung von Rechtsmitteln	P	
<b>6.4</b>	<b>Aufgaben der Friedhofsunterhaltung</b>		
6.4.1	Regelung des Einsatzes des Friedhofspersonals	W	
6.4.2	Vergabe von Leistungen der Friedhofsunterhaltung	P	

### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Der Aufwand für die Bestattungsangelegenheiten im engeren Sinne (z. B. Zuweisung von Grabstellen, Terminverwaltung) ist originär in den Kirchengemeinden verortet. Diese sind als „Wahlaufgaben“ definiert. Sofern diese Aufgaben von der gemeinsamen Verwaltung wahrgenommen werden, sind sie gesondert zu bemessen.

Die Bildung von kirchenkreisübergreifenden Kompetenzzentren gemäß § 14 VerwG wird empfohlen.

### 7. Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
<b>7</b>	<b>Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen</b>		
7.0.1	Geschäftsführungsaufgaben für Kitas (Verwaltungsaufgaben, pädagogische Trägereaufgaben, ohne Aufgaben des QM)	W	
<b>7.1 a</b>	<b>Verwaltungsaufgaben Kita-Angelegenheiten einschl. Zuschusswesen und Verwendungsnachweise nach KiBiZ</b>		
7.1.a.1	Planung und Steuerungsunterstützung	P	
7.1.a.2	Auswertung der Kita-Belegungen und Planung der Personalstruktur nach KiBiZ	P	
7.1.a.3	Beantragung von Zuschüssen einschl. Erstellung Verwendungsnachweise, z. B. Sprachförderung, Integration	P	
7.1.a.4	Angelegenheiten der Betriebserlaubnis	P	
7.1.a.5	Abrechnung von Betriebskosten der Kitas	P	
7.1.a.6	Kalkulation und Abrechnung von Essensgeldern	P	
7.1.a.7	Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern	W	
<b>7.1 b</b>	<b>Verwaltungsaufgaben Kita-Angelegenheiten KiTaG RLP einschl. Zuschusswesen und Verwendungsnachweise</b>		
7.1.b.1	Planung und Steuerungsunterstützung	P	
7.1.b.2	Beantragung von Zuschüssen einschl. Erstellung Verwendungsnachweise, z. B. Sprachförderung, Integration	P	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
7.1.b.3	Angelegenheiten der Betriebserlaubnis	P	
7.1.b.4	Abrechnung von Sachkostenzuschüssen der Kitas	P	
7.1.b.5	Unterstützung bei der Kalkulation von Essensgeldern	P	
7.1.b.6	Kalkulation und Abrechnung von Essensgeldern	P	
7.1.b.7	Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern	W	
<b>7.1 c</b>	<b>Verwaltungsaufgaben Kita-Angelegenheiten KiTaG Hessen einschl. Zuschusswesen und Verwendungsnachweise</b>		
7.1.c.1	Planung und Steuerungsunterstützung	P	
7.1.c.2	Beantragung von Zuschüssen einschl. Erstellung Verwendungsnachweise, z. B. Sprachförderung, Integration	P	
7.1.c.3	Angelegenheiten der Betriebserlaubnis	P	
7.1.c.4	Abrechnung von Sachkostenzuschüssen der Kitas	P	
7.1.c.5	Unterstützung bei der Kalkulation von Essensgeldern	P	
7.1.c.6	Kalkulation und Abrechnung von Essensgeldern	P	
7.1.c.7	Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern	W	
<b>7.1 d</b>	<b>Verwaltungsaufgaben Kita-Angelegenheiten KiTaG Saarland einschl. Zuschusswesen und Verwendungsnachweise</b>		
7.1.d.1	Planung und Steuerungsunterstützung	P	
7.1.d.2	Beantragung von Zuschüssen einschl. Erstellung Verwendungsnachweise, z. B. Sprachförderung, Integration	P	
7.1.d.3	Angelegenheiten der Betriebserlaubnis	P	
7.1.d.4	Abrechnung von Sachkostenzuschüssen der Kitas	P	
7.1.d.5	Unterstützung bei der Kalkulation von Essensgeldern	P	
7.1.d.6	Kalkulation und Abrechnung von Essensgeldern	P	
7.1.d.7	Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern	W	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
<b>7.2</b>	<b>Weitere Verwaltungsaufgaben für sonstige Betreuungseinrichtungen, z. B. OGS, Familienzentrum, Seniorentreff, Diakoniestation</b>		
<b>7.2.1</b>	Weitere Verwaltungsaufgaben für sonstige Betreuungseinrichtungen, z. B. OGS, Familienzentrum	P	

### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Trotz unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen im Kita-Bereich in den einzelnen Bundesländern haben die Plausibilisierungsgespräche deutlich gemacht, dass der zu betreibende Verwaltungsaufwand, der sich in den Orientierungswerten widerspiegelt, gleich zu bemessen ist.

### 8. IT-Betreuung

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Out-sourcing
<b>8</b>	<b>IT-Angelegenheiten</b>		
<b>8.1</b>	<b>Übergreifende IT-Angelegenheiten, z. B. Netzwerkbetreuung, Internet-Auftritt, Telekommunikation</b>		
8.1.1	Steuerung der externen Dienstleister	P	
8.1.2	Vorlagenwesen, Makros für Standardanwendungen	P	X
8.1.3	Umsetzung des landeskirchlichen IT-Konzepts (Identitätsmanagement, Multiplikatorenfunktion für Fachverfahren)	P	
8.1.4	Sicherstellung Netzwerk einschl. Datensicherung	P	X
8.1.5	Technische Betreuung, Internet-Auftritt des Kirchenkreises, Intranet	P	X
8.1.6	Betreuung der Telefonanlage des Kirchenkreises	P	X
8.1.7	Koordination Datenschutz und Informationssicherheit	P	
<b>8.2</b>	<b>Betreuung der PC-Arbeitsplätze des Kirchenkreises</b>		
8.2.1	IMAC-Service (Install/Move/Add/Change) für PCs, Drucker, sonstige Endgeräte-Hardware	P	X
8.2.2	Support und Störungsbeseitigungen	P	X
<b>8.3</b>	<b>Betreuung der PC-Arbeitsplätze beruflicher MA, z. B. Gemeindebüros, Pfarrpersonen</b>		

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben-kategorie	Out-sourcing
8.3.1	IMAC-Service (Install/Move/Add/Change) für PCs, Drucker, sonstige Endgeräte-Hardware	W	X
8.3.2	Support und Störungsbeseitigungen	W	X

### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Die Umsetzung des landeskirchlichen IT-Konzepts wird sich auf den Personalaufwand in den kreiskirchlichen Verwaltungen auswirken je nachdem, welche Fachanwendungen in den Verwaltungen zum Einsatz kommen. Bei dem Orientierungswert IT 1 wird davon ausgegangen, dass das IT-Konzept der Landeskirche von den kreiskirchlichen Verwaltungen übernommen wird.

Sofern durch die Kirchenkreise ein eigenes IT-Konzept aufgestellt werden sollte, ist dies gesondert zu berücksichtigen, da hier zusätzlicher Aufwand entstehen wird.

Die Plausibilisierungsgespräche haben deutlich gemacht, dass die „IT-Betreuungsaufgaben“ überwiegend durch Fremddienstleister erbracht werden. Trotzdem ist ein interner Sachverstand zur Steuerung der Fremddienstleister notwendig, der ebenfalls in dem Orientierungswert IT 1 abgebildet wird.

### 9. Zentrale Dienste des Kirchenkreises

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben-kategorie	Out-sourcing
<b>9</b>	<b>Zentrale Dienste</b>		
<b>9.1</b>	<b>Hausdienst</b>		
9.1.1	Empfang	W	X
9.1.2	Telefonzentrale	P	X
9.1.3	Haustechnische Betreuung	P	X
9.1.4	Reinigungsdienste	P	X
9.1.5	Botendienste	W	X
9.1.6	Posteingang, -ausgang	P	X
9.1.7	Druckerei	W	X
9.1.8	Beschaffung (z. B. Material)	P	
<b>9.2</b>	<b>Zentral-Registratur</b>	<b>W</b>	
<b>9.3</b>	<b>Verwaltungs-Archiv</b>	<b>P</b>	<b>X</b>
<b>9.4</b>	<b>Sitzungsmanagement</b>	<b>W</b>	<b>X</b>
<b>9.5</b>	<b>Beauftragtenwesen, z. B. Datenschutz, Beauftragter für Arbeitssicherheit</b>		
9.5.1	Datenschutz	P	X
9.5.2	Arbeitssicherheit	P	
9.5.3	Schwerbehindertenvertretung	P	
9.5.4	Mitarbeitervertretung	P	
9.5.5	Gleichstellung	P	
9.5.6	IT-Sicherheit	P	X
9.5.7	Wahrnehmung von Beauftragtenfunktionen für andere Körperschaften	W	

### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Das Aufgabenfeld Zentrale Dienste bezieht sich auf Aufgaben, die in der Regel nur auf Kirchenkreisebene wahrzunehmen sind. Ausnahme ist die Wahrnehmung von Beauftragtenfunktionen; diese können für Kirchengemeinden und Verbände als Wahlaufgabe übernommen werden.

9.3: Gemäß § 12 Abs. 4 des Archivgesetzes ist für die Verlagerung von Archivgut eine landeskirchliche Genehmigung erforderlich.

Die Aufgaben der Zentralen Dienste gestalten sich in den einzelnen Verwaltungseinrichtungen höchst unterschiedlich. Maßgebliche Bestimmungsgrößen sind z. B. bauliche Voraussetzungen, gemeinsame Nutzung des Gebäudes mit Dritten sowie der Grad der Fremd- bzw. Eigenleistung, z. B. Reinigungsdienst, Druckerei.

Aus diesen Gründen konnten keine Orientierungswerte entwickelt werden, obwohl es sich hier teilweise um Pflichtaufgaben handelt.

Insofern wird vorgeschlagen, die örtlichen Werte auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und für die Soll-Bemessung zu übernehmen.

### 10. Führungs- und Leitungsaufgaben

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben-kategorie	Out-sourcing
<b>10</b>	<b>Führungs- und Leitungsaufgaben</b>	<b>P</b>	
10.1	Sicherung der rechtmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung, (z. B. Fachaufsicht wahrnehmen, Rücksprachen und Besprechungen mit Mitarbeitenden)		
10.2	Strategieentwicklung und Steuerung der Organisation, (z. B. Soll-Ist-Vergleiche anstellen, Kennzahlen (mit)entwickeln bzw. fortschreiben, Benchmarking, Entscheidungsbefugnisse innerhalb des Verantwortungsbereichs festlegen)		
10.3	Ziele setzen und deren Erreichung kontrollieren, (z. B. Mitarbeitendengespräche, Zielvereinbarungsgespräche, Zielerreichung bewerten, Leistungs- und Finanzziele definieren)		
10.4	Qualitätssicherung, (z. B. Ziele der Organisation und Qualitätsstandards festlegen, fortschreiben und sichern, Handlungsanleitungen vorgeben)		

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben-kategorie	Out-sourcing
10.5	Haushaltsangelegenheiten der Organisationseinheit, (z. B. Finanzbedarf ermitteln, Kostenrechnung, Planung, Verhandlung, Budgetverantwortung wahrnehmen)		
10.6	Aufgabenentwicklung beobachten, Aufgaben planen und koordinieren, (z. B. Strukturen und Prozesse aufgaben- und kundenorientiert gestalten, Fortentwicklung der Ausstattung mit IT-Technik sicherstellen, fachspezifische Entwicklungen beobachten)		
10.7	Vertretung des Amtes nach außen/innerhalb der Landeskirche, (z. B. Teilnahme an Gremiensitzungen, wichtige Besprechungen mit Dritten führen, mit Externen zusammenarbeiten)		
10.8	Beschäftigte einsetzen und motivieren, (z. B. Dienstaufsicht wahrnehmen, Personalentwicklung planen, durchführen bzw. sicherstellen, Fortbildungsbedarf ermitteln)		
10.9	Wahrnehmung der Funktion der Dienststellenleitung gemäß MAV-Gesetz und SGB IX		

**Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben**

Die von der Verwaltungsleitung wahrzunehmenden Führungs- und Leitungsaufgaben werden hier gesondert ausgewiesen. Diese sind unabhängig von den Leitungstätigkeiten, die bei den einzelnen Fachaufgaben durch die jeweilige Leitungsspanne abgebildet werden (siehe auch Erläuterungen bei Ziffer 2).

**11. Angelegenheiten der Inneren Organisation**

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben-kategorie	Out-sourcing
<b>11.</b>	<b>Angelegenheiten der Inneren Organisation</b>		
<b>11.1</b>	<b>Organisation/Internes Kontrollsystem (IKS)</b>		
11.1.1	Grundsatzangelegenheiten der inneren Organisation der Verwaltung/IKS	P	
11.1.2	Projektmanagement (Verwaltungsamt)	P	X

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben-kategorie	Out-sourcing
11.1.3	Entwicklung eines Zielsystems für die Verwaltung	P	
11.1.4	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Nutzwertanalysen	P	
11.1.5	Berichtswesen (Fachkennzahlen)	P	
11.1.6	Beschwerdemanagement	P	
11.1.7	Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeitender	P	
11.1.8	Schulung von Mitarbeitenden der Gemeindebüros	P	
<b>11.2</b>	<b>Aufbau und Pflege eines IKS</b>		
11.2.1	Prozess- und Risikomanagement	P	
11.2.2	Aufgaben- und Prozessanalyse und -kritik	P	
11.2.3	Entwicklung weiterer Instrumente eines IKS	P	
<b>11.3</b>	<b>Fach- und Finanzcontrolling</b>		
11.3.1	Fortschreibung eines Kennzahlensystems für die Aufsicht, die verwalteten Körperschaften und das Verwaltungsamt	P	
11.3.2	Aufbereiten der Daten nach synodal vereinbartem Standard	P	
<b>11.4</b>	<b>Innenrevision</b>	P	X

**Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben**

Auf Grund der Regelungen in der WiVO kommt den Bereichen Risikomanagement und IKS verstärkte Bedeutung zu.

**12. Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht (soweit nicht in den Fachaufgaben abgebildet)**

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben-kategorie	Out-sourcing
<b>12</b>	<b>Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht</b>		
12.1	Unterstützung der kreiskirchlichen Aufsicht nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. KO, WiVO und Pfarrdienstgesetz der EKD, Vorbereitung Visitationen, Konfliktmanagement)	P	
12.2	Vorbereitung und Organisation von Synoden, KSV-Sitzungen, synodalen Gremien	P	
12.3	Pfarrstellenrahmenkonzept, Personalplanungskonzept	P	

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben-kategorie	Out-sourcing
12.4	Bearbeitung kreiskirchlicher Aufgabenfelder	P	
12.5	Assistentztätigkeiten, u.a. Informationsmanagement (Postverteilung etc.), Urlaub/Krankheit/Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer	P	

### Anmerkungen zum Inhalt der Aufgaben

Neben den klassischen Aufgaben zur Unterstützung der kreiskirchlichen Aufsicht nach gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Aufgabenfeld die Betreuung des KSV und der Synode zugeordnet. Werden darüber hinaus Unterstützungsleistungen/Mitarbeit bei kreiskirchlichen Aufgabenfeldern, z. B. für das Jugendreferat, Schulreferat, geleistet, sind diese ebenfalls hier aufgenommen.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 24. August 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschrift

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1753768

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 15. September 2023

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – 1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Vom 13. September 2023

#### § 1

### Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) Anlage 1 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 31. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkung 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Soweit nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Einstellung in der Gemeinde- und Jugendarbeit oder für die Eingruppierung der Abschluss einer bestimmten Ausbildung oder einer Ergänzungs- oder Aufbauausbildung oder die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit oder der Nachweis eines Qualifizierungsniveaus erforderlich ist, finden die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung Anwendung. Abschlüsse im Sinne sind solche, die der Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM) der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen.“

2. In Berufsgruppe 1.1 „Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ wird Anmerkung 2 wie folgt gefasst:

„2 Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiterinnen ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildungen eingestellt, erhalten sie die Entgeltgruppe 6.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 13. September 2023 in Kraft.

Dortmund, den 13. September 2023

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

### Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg und der Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg und die Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

#### Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes An Emscher und Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis An der Ruhr und der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen bilden zum 1. Januar 2024 gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband An Emscher und Ruhr. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, 4. September 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kita-Verbandes an Emscher und Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde, die Evangelische Sophien-Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade bilden zum 1. Januar 2024 gemeinsam den Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, 24. August 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung zur Neufassung der Satzung für das Jugendwerk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Leverkusen hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

### Präambel

Die Evangelische Jugend beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

### § 1

#### Träger

(1) Der Kirchenkreis Leverkusen ist Träger des Evangelischen Jugendwerkes des Kirchenkreises Leverkusen, nachfolgend Jugendwerk genannt.

(2) Das Jugendwerk hat seinen Sitz in Burscheid und ist zuständig für das Gebiet des Kirchenkreises Leverkusen.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Evangelische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, Förderung der Ökumene, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen. Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

(2) Das Jugendwerk hat im Kirchenkreis die Arbeit an Offenen Ganztagschulen zu beraten, zu fördern, zu begleiten und dabei den kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(3) Es unterstützt und begleitet den Lebens- und Lernraum junger Menschen ab der Einschulung

(4) Das Jugendwerk ist ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe und nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr. Dies sind insbesondere die in den Paragraphen 11 – 14 SGB VIII genannten Arbeitsbereiche:

§ 11 (Jugendarbeit),

§ 13 (Jugendsozialarbeit) in Absprache mit dem Diakonischen Werk,

§ 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Zu beachten ist der Landesrechtsvorbehalt nach § 15.

(5) Das Jugendwerk übernimmt in diesem Bereich des SGB VIII Trägerschaften für Projekte und Einrichtungen der Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen (Offener Ganztag) oder anderen freien Trägern, soweit diese auskömmlich finanziert sind.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Jugendwerk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Das Jugendwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen erhält keine Zuwendungen aus Mittel des Jugendwerkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Jugendwerk ist Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen.

## § 4

**Mitarbeitende**

- (1) Der christliche Auftrag der Kirche ist für die Arbeitsgebiete und die Mitarbeitenden des Jugendwerkes verpflichtend.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendwerkes sollen der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Leitung des Jugendwerkes muss der evangelischen Kirche angehören.

## § 5

**Organe**

Organe des Jugendwerkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, der Geschäftsführende Ausschuss und die Geschäftsführung.

## § 6

**Kreissynode**

- (1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:
- Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
  - Wahl der oder des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses,
  - Änderung der Satzung.
- (2) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht der Geschäftsführung zur Kenntnis.

## § 7

**Kreissynodalvorstand**

Der Kreissynodalvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufsicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss,
- Bestellung der geschäftsführenden Leitung,
- Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführung.

## § 8

**Geschäftsführender Ausschuss**

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich der Kreissynode angehören müssen. Ein Mitglied soll dem Kreissynodalvorstand angehören. Die Anzahl der Pfarrstellen-

inhabenden darf die Anzahl der zum Presbyteramt wählbaren Gemeindemitglieder nicht übersteigen. Mitarbeitende des Jugendwerkes können nicht als stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt werden.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wird aus der Mitte der Synode berufen und muss eins der fünf stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sein.
- (4) Die Geschäftsführung des Jugendwerkes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl durch die Kreissynode im Amt.
- (6) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.
- (7) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses nicht möglich ist, veranlasst die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Erforderliche. Die Entscheidung ist den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und muss in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses bestätigt werden.
- (8) Die Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der regelmäßige Kontakt zur Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Jugendwerkes sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

## § 9

**Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses**

Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für:

- Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- Übernahme zusätzlicher Trägerschaften für Ganztage vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.  
Eine Aufnahme von Aufgaben ist nur möglich, wenn entstehende Kosten im Rahmen des Finanzkonzeptes des Kirchenkreises gedeckt sind,
- Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung,
- Vorschlag für die Wahl der Geschäftsführung und einer Stellvertretung,
- Vorlage eines Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Ausschuss und die Geschäftsführung an den Kreissynodalvorstand,
- Entscheidungen in Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte des Jugendwerkes hinausgehen.

## § 10

**Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Jugendwerkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss, dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode. Dabei ist die Geschäftsführung zu regelmäßigem Kontakt zur oder zum

Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und zu gegenseitiger Information verpflichtet.

(2) Die Geschäftsführung ist im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses im Rahmen des geltenden Stellenplans zuständig für die Begründung, Veränderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Mitarbeitenden des Jugendwerkes. Ausgenommen sind Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführung und der Stellvertretung. Sie ist zuständig für die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Jugendwerkes.

(3) In Zusammenarbeit mit der Verwaltung stellt sie den Haushaltsabschnitt für das Jugendwerk auf.

(4) Die Geschäftsführung vertritt das Jugendwerk des Kirchenkreises Leverkusen in der Öffentlichkeit.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Kreissynodalvorstand jährlich und den Geschäftsführenden Ausschuss vierteljährlich schriftlich, bei den Betrieb gefährdenden Umständen unverzüglich über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu berichten. Daneben obliegt ihr eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Planung betreffend.

#### § 11

##### Finanzierung

(1) Das Jugendwerk finanziert sich aus öffentlichen Zuschüssen, Leistungsentgelten, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, sonstigen Einnahmen und ggf. weiteren Mitteln aus der kreiskirchlichen Umlage.

(2) Das Jugendwerk nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel wahr.

#### § 12

##### Auflösung

Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen hat bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendwerkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendwerk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen vom 14. Juni 2013 (KABI 2013, S. 205) außer Kraft.

Leverkusen, den 16. Juni 2023

Kirchenkreis Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. September 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Obere Nahe

Die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), folgende Satzung erlassen:

#### Präambel

Die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten ist ein wesentlicher Themenschwerpunkt in der religionspädagogischen Ausrichtung des Kirchenkreises Obere Nahe und in der Kirchenkreis-konzeption „Kirche mit dir“ verankert. Der Kirchenkreis Obere Nahe unterhält zwei Referate für die „Kindertagesstättenarbeit“: Hier sind die Trägerschaft von Kindertagesstätten und die Fachberatung für Kindertagesstätten einschließlich dem Fortbildungsbereich angesiedelt. Sowohl die Fachberaterinnen für Kindertagesstätten als auch die Geschäftsführungen der Kindertagesstätten gestalten durch ihre Mitwirkung in politischen Gremien die Arbeit im System Kindertagesstätten positiv mit. Dabei ist der Kirchenkreis durch seine in diesem Feld verantwortlichen Personen ein verlässlicher Partner von Trägern, Kita-Leitungen, Mitarbeiter\*innen, Behörden und politischen Gremien.

Kinder und ihre Familien sind eingebunden in das Leben der Kirchengemeinden, gerne auch über die Kita-Zeit hinaus. Wichtig ist uns dabei die Vermittlung eines evangelisch-christlichen Menschenbildes. In den evangelischen Kindertagesstätten werden Kinder ohne Ansehen der Konfession, Religion und Nationalität aufgenommen. Dabei ist es wichtig, das eigene Profil zu leben und neugierig für andere Religionen und Kulturen zu bleiben. Eine Haltung der Vielfalt geprägt von Respekt und Neugierde ist wesentlicher Bestandteil der Kindertagesstätten in unserem Kirchenkreis und dient der Stärkung des evangelischen Profils.

Die Kirchenkreisträgerschaft von evangelischen Kindertagesstätten dient der Sicherstellung dieses kirchlichen Angebots mit hoher Qualität und Verlässlichkeit. Grundlage für die Übertragung der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder einzelner Kirchengemeinden und des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Idar-Oberstein auf den Kirchenkreis und die Ausübung der Trägerschaft durch den Kirchenkreis ist die nachfolgende Satzung.

#### § 1

##### Ziele der Arbeit

(1) Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nehmen den Auftrag der Gemeinde zur christlichen Erziehung und Bildung wahr (Artikel 1 Absatz 4 KO). Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen Bildungsauftrags ermöglichen sie Kindern und ihren Familien, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen und christliche Traditionen kennen zu lernen.

Die Zusammenarbeit und Unterstützung der Familien in allen Bereichen des alltäglichen Lebens ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die Erziehungsberechtigten sind die Experten für ihre Kinder, deren Belange und Anliegen oberste Priorität in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern haben. Partizipation der Eltern wird als notwendig und bereichernd betrachtet. Die Vernetzung von unterschiedlichen Institutionen und den Kirchengemeinden dient dem Wohle der Kinder und deren Familien.

(2) Die evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei, indem sie die Selbstständigkeit, die Eigenaktivität, die Mitverantwortung und die Lebensfreude der Kinder stärken.

Als demokratisches Grundrecht ist die Partizipation der Kinder unter anderem im Kinderschutzkonzept der Kindertageseinrichtungen verankert und ein wesentlicher Bestandteil der Bildungsarbeit.

(3) Die evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises fördern die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder – auch in Bezug auf andere Kulturen und Religionen – sowie einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung.

Die Integration von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung und die Förderung des Zusammenlebens unterschiedlichster Lebens- und Bedarfslagen ist ein sichtbares Zeichen des christlichen Menschenbildes. Inklusion ist mehr als Integration. Sich der eigenen Bewertungen und Vorurteile bewusst werden und in einer Pädagogik der Vielfalt allen Kulturen und Religionen in ihrer Verschiedenheit gerecht zu werden. Eine umfassende Teilhabe am Lernen und Leben wird den Kindern und ihren Familien in unseren Kindertageseinrichtungen ermöglicht.

(4) Die evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises leisten einen eigenständigen und profilierten Beitrag zum öffentlichen Bildungs- und Erziehungssystem.

Um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen ist die verbale, wie auch die nonverbale Sprachentwicklung ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Durch die wertschätzende und offene Haltung wird den Kindern ein christliches Menschenbild vermittelt und Beteiligung und eigenständiges Handeln gefördert.

## § 2

### Übertragung der Trägerschaft

(1) Der Kirchenkreis Obere Nahe bietet Kirchengemeinden die Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten an. Die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Obere Nahe durch eine Kirchengemeinde oder durch VEKIO sowie das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene bewegliche Inventar gehen zum 1. Januar 2024 oder zu einem späteren Zeitpunkt durch Betriebsübernahmevereinbarungen auf den Kirchenkreis über.

(2) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die übertragenen Kindertageseinrichtungen.

(3) Der Kirchenkreis übernimmt im Wege des Teil-Betriebsübergangs nach § 613a BGB für alle übertragenen Kindertageseinrichtungen die zum Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen bei der Kirchengemeinde angestellte pädagogischen und hauswirtschaftlichen Kräfte sowie das sonstige in den Kindertagesstätten eingesetzte Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten sowie Anwartschaften.

(4) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen angesammelten zweckbestimmten Gelder (Rücklagen, Sonderposten) für Ausstattung, Spielzeug, Projekte und sonstige mit der Trägerschaft verbundene Aufgaben oder Vorhaben werden auf den Kirchenkreis übertragen und von diesem zweckbestimmt eingesetzt. Dazu zählen nicht Rücklagen der bisherigen Träger, die zur laufenden Finanzierung oder zum Erhalt der Kita angesammelt wurden.

(5) Die Kirchengemeinden bleiben Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, in den bisher evangelische Kindertageseinrichtungen untergebracht sind, einschließlich des verbundenen Inventars.

(6) Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden der übertragenen Kindertageseinrichtungen wird in einem Nutzungsvertrag geregelt. Er enthält insbesondere Regelungen über:

- die Grundstücke, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke, der Gebäude und Gebäudeteile,
- Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

(7) Der Kirchenkreis übernimmt gegebenenfalls bestehende Verträge mit Dritten über die Bereitstellung von Gebäuden bzw. Räumen für den Betrieb von Kindertagesstätten und ist Rechtsnachfolger des bisherigen kirchlichen Kita-Trägers als Vertragspartner.

(8) Der Kirchenkreis kann mit evangelischen Trägern von Kindertagesstätten außerhalb des Kirchenkreises Vereinbarungen über die Geschäftsführung schließen. Bestehende Verträge zwischen dem Verbund VEKIO und evangelischen Trägern von Kindertagesstätten außerhalb des Kirchenkreises gehen zum 1. Januar 2024 auf den Kirchenkreis über.

## § 3

### Aufgaben des Kirchenkreises

Mit der Übernahme der Trägerschaft übernimmt der Kirchenkreis folgende Aufgaben:

- die Wahrnehmung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags für die Kinder und Familien,
- Anstellungsträger für die pädagogischen und hauswirtschaftlichen Kräfte sowie für die sonstigen in den Kindertageseinrichtungen eingesetzten Mitarbeiter\*innen,
- Erledigung aller im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungs- und Finanzierungsaufgaben,
- die Bewirtschaftung der für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendigen Gebäude sowie der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs auf der Grundlage der mit den Gebäudeeigentümerinnen abgeschlossenen Nutzungsverträge.

Der Kirchenkreis kann eigene, angemietete oder zur entsprechenden Nutzung von Dritten überlassene Gebäude oder Räume für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nutzen.

## § 4

### Organisation

(1) Die evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises sind rechtliche unselbstständige Einrichtungen des Kirchenkreises. Die Geschäftsleitung und die Verwaltung sind dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises übertragen. Organisatorisch eingebunden in das Verwaltungsamt unterhält der Kirchenkreis Obere Nahe dafür das Referat „VEKIO“ (vereinigte evangelische Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Obere Nahe). Über das Verwaltungsamt und ein gemeinsames Sekretariat besteht eine Verzahnung mit dem „Kindertagesstättenreferat – Fachberatung und Fortbildung für Kindertagesstätten“.

(2) Der Kirchenkreis ist Mitglied des Diakonischen Spitzenverbandes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Spitzenverband der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 5 Finanzierung

(1) Die evangelischen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises werden als Sonderhaushalt des Kirchenkreises geführt. Der Haushalt wird durch die Verwaltung aufgestellt, im Finanzausschuss des Kirchenkreises und dem Kreissynodalvorstand im Rahmen des kreiskirchlichen Haushalts beraten und an die Kreissynode zur Beschlussfassung weitergeleitet. Der Sonderhalt „Kindertagesstätten“ wird im Rahmen der Haushaltsberatung den betroffenen Kirchengemeinden vor Beschlussfassung zugeleitet.

(2) Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine Kindertageseinrichtung liegt, die vom Kirchenkreis getragen wird, finanziert die notwendigen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten (Personal-, Sach- und trägerspezifische Gemeinkosten) der Kindertagesstätte, soweit diese nicht durch Zuweisungen des Landes, Zuweisungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, Zuschüssen von Kommunen, Elternbeiträge und sonstigen zweckbestimmten Erträgen gedeckt sind. Der jeweilige Finanzierungsanteil wird in Form einer Umlage erhoben. Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse aus Vorjahren werden bei der Umlagefeststellung berücksichtigt.

(3) Beantragt eine Kirchengemeinde beim Kirchenkreis die Aufgabe der Trägerschaft oder die Schließung einer Kindertageseinrichtung, die sich auf ihrem Gebiet befindet, ist die Kirchengemeinde für die Dauer der Trägerschaft durch den Kirchenkreis zur Kostentragung nach Absatz 1 verpflichtet. Die Pflicht zur Kostentragung endet spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Antrag gestellt wurde.

(4) Vereinbarungen über Geschäftsführung von Kindertagesstätten nach § 2 Absatz 8 müssen Regelungen über eine kostendeckende Finanzierung beinhalten.

## § 6 Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
- b) die Finanzmittel für die Tageseinrichtungen für Kinder (im Rahmen des kreiskirchlichen Haushalts),

(2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den Jahresbericht der Geschäftsleitung entgegen.

## § 7 Aufgaben des Kreissynodalvorstands

(1) Der Kreissynodalvorstand ist zuständig für:

- a) Verabschiedung und Änderung des Leitbilds der Kindertageseinrichtungen,
- b) Verabschiedung und Änderung von Konzeptionen für Kindertageseinrichtungen unter Beteiligung der betreffenden Kirchengemeinde,
- c) den Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder,
- d) die Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen auf Vorschlag der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde,
- e) die Einstellung, die Veränderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Geschäftsleitung und der ständigen Vertretung der Geschäftsleitung,

- f) die Einstellung, die Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen und der ständig bestellten Vertretungen der Leitungen von Kindertageseinrichtungen unter Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinde,

- g) die Dienstanweisung für die Geschäftsleitung und die ständige Vertretung der Geschäftsleitung.

Die Form der Beteiligung der Kirchengemeinde richtet sich nach § 9.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreises erlassen.

## § 8 Mitwirkung von Kirchengemeinden

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises bleiben ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude, die für die Arbeit der Tageseinrichtung genutzt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

(3) Die jeweiligen Kirchengemeinden sind in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

- a) Zustimmung des Presbyteriums zur Übernahme oder Abgabe von Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Kirchengemeinde,
- b) Zustimmung des Presbyteriums zur Gründung oder Schließung von Gruppen, Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde,
- c) Anhörung bei der Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Leitungen und mit ständig bestellten Vertretungen von Leitungen von Kindertagesstätten durch eine vom Presbyterium aus seiner Mitte bestimmte Person. Es ist zwingend eine Stellvertretung zu benennen. Die Anhörung nach Satz 1 beinhaltet eine Einbindung in die aufgeführten Stellenbesetzungsverfahren,
- d) Vertretung der Kirchengemeinde in den Mitwirkungsorganen der Kindertageseinrichtungen (Elternausschuss, Kita-Beirat) durch die vom Presbyterium bestimmte Person nach Buchstabe c),
- e) Anhörung des Presbyteriums bei der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption,
- f) Anhörung des Presbyteriums im Rahmen der Haushaltsplanung zur jeweiligen Kostenstelle. Vertreter des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden führen regelmäßige Gespräche über die Planung der Kindertagesstättenarbeit, deren Ergebnisse in die kreiskirchliche, mittelfristige Finanzplanung einfließen.

Zu den Punkten a) und b) steht der jeweiligen Kirchengemeinden ein Antragsrecht an den Kirchenkreis zu.

## § 9 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Kindertagesstätte und das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde arbeiten im Rahmen der in der Gemeinde entwickelten und verantworteten Gemeindekonzeption zusammen.

- (2) Diese Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf:
- die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste, vornehmlich Familien- und Kindergartengottesdienste, gemeinsame Feiern und Aktionen,
  - die regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Angebote in der Kindertagesstätte durch die pädagogisch Mitarbeitenden, die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises,
  - die Bildungsangebote für Eltern,
  - die Vorbereitung, Mitwirkung oder Teilnahme bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
  - die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauen- und Männerarbeit, Seniorenarbeit).

#### § 10

##### **Aufgaben der Verwaltungsleitung**

Die Verwaltungsleitung bzw. die ständige Vertretung der Verwaltungsleitung ist im Rahmen der Haushaltsplanerstellung für die Finanzierung der Fachbereichs Kita-Trägerschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsleitung schließt im Namen des Kirchenkreises Verträge mit Dritten über laufende Lieferungen und Leistungen im Fachbereich Kita-Trägerschaft.

#### § 11

##### **Geschäftsleitung**

(1) Der Kreissynodalvorstand begründet, verändert und beendet Arbeitsverhältnisse der Geschäftsleitung und der ständigen Vertretung der Geschäftsleitung.

(2) Die Geschäftsleitung ist für alle Aufgaben innerhalb des Sachgebiets Kita-Trägerschaft zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Verwaltungsleitung vorbehalten sind. Die Delegation von Geschäften der laufenden Verwaltung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Geschäftsleitung werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- die Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebs der Kindertageseinrichtungen ergebenden Maßnahmen,
- alle personalrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme der ständigen Vertretung der Geschäftsleitung, der Leitungen und ständigen Vertretungen der Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Die Leitungen sind bei personellen Entscheidungen für die Einrichtung zu beteiligen,
- die Fach- und Dienstaufsicht über die ständige Vertretung der Geschäftsleitung und über die Leitungen der Kindertageseinrichtungen.
- im Benehmen mit den Leitungskräften der Kindertageseinrichtungen die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
- im Benehmen mit den Leitungskräften der Kindertageseinrichtungen die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die einzelnen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagesstätten insgesamt,

f) im Benehmen mit den Leitungskräften der Kindertageseinrichtungen die Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen,

g) die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall über die Geschäftsordnung auf die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen übertragen werden können.

#### § 12

##### **Fachberatung**

Die Aufgaben des Sachgebiets Fachberatung bleiben durch die Regelungen dieser Satzung unberührt.

#### § 13

##### **Übergangsregelung**

Kirchengemeinden haften für Schäden, die nach dem Übergang der Trägerschaft gemäß § 2 Absatz 1 entstehen und durch ihr schuldhaftes Handeln im Zusammenhang mit der Kita-Trägerschaft vor dem Übergang begründet sind.

#### § 14

##### **Schlussbestimmung**

(1) In einem Betriebsübergangsvertrag zwischen dem Kirchenkreis und dem bisherigen Kita-Träger können Ergänzungen zu den Regelungen dieser Satzung vereinbart werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung des Kirchenkreises als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Obere Nahe nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

#### § 15

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Veitsrodt, 24. Juni 2023

Siegel

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis  
Obere Nahe  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. September 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen beschließt auf der Grundlage von Artikel 98 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen vom 19. Juni 2020 (KABI. S. 195), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen vom 11. Juni 2021 (KABI. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
      - aaa) In bb) werden die Wörter „mit Ausnahme der Verwaltungsleitung“ gestrichen.
      - aab) In bc) werden die Wörter „mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes“ gestrichen.
    - ab) Im Absatz nach bh) werden in Satz 1 die Wörter „, mit Ausnahme der Verwaltungsleitung,“ gestrichen.
    - ac) Im Absatz nach Buchstabe bh) wird Satz 2 aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:
 

„Verwaltungsgeschäfte gemäß Verwaltungsstrukturgesetz werden durch den Verwaltungsverband an Emscher und Ruhr wahrgenommen. Näheres regelt die Satzung für den Verwaltungsverband an Emscher und Ruhr“.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Oberhausen, den 11. August 2023

Evangelischer Kirchenkreis  
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 4. August 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen“

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen beschließt auf der Grundlage von Artikel 98 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABI. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 60), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen“ vom 15. Juni 2013 (KABI. S. 207) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Oberhausen, den 11. August 2023

Evangelischer Kirchenkreis  
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 4. September 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Ruhr

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An der Ruhr beschließt auf der Grundlage von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABI. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 60), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Ruhr vom 4. Juni 2016 (KABI. S. 283) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mülheim, den 11. August 2023

Evangelischer Kirchenkreis  
An der Ruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. September 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband An Emscher und Ruhr**

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) beschließen die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An der Ruhr und die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung:

### **Präambel**

Der Verwaltungsverband dient dem Zweck, eine die Qualität sichernde, fachlich kompetente, kostenbewusste, zeit- und gemeindenahere Verwaltung für die angeschlossenen Körperschaften zu sichern. Die gemeinsame Verwaltung fördert damit den Auftrag von Kirche und Diakonie. Das Leistungsangebot orientiert sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen.

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes, Siegel**

(1) Die Evangelischen Kirchenkreise An der Ruhr und Oberhausen bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband An Emscher und Ruhr.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Oberhausen. Die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung wird von den beteiligten Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise An der Ruhr und Oberhausen gemeinsam wahrgenommen. Die Aufsicht über den Verband führt gemäß § 9 VbG die Kirchenleitung.

(3) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung (KO) wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintenden der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1 bis 3 KO i. d. R. jeweils im Wechsel wahrnehmen.

(4) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) i. V. m. der Rechtsverordnung zum VerwG genannten Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Verwaltungsverband werden gemäß § 2 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum VerwG die in der Anlage 1 dieser

Satzung festgelegten Wahlaufgaben als Wahlpflichtaufgaben gemäß § 2 Absatz 4 der Rechtsverordnung zum VerwG übertragen. Die Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen. Durch den Verwaltungsverband können Wahlleistungen auch als Paket angeboten werden. Wahlleistungen sind verursachungsgerecht gemäß § 11 abzurechnen.

(3) Der Verband nimmt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilstellen für die angeschlossenen Kirchenkreise jeweils gesondert wahr.

(4) Über die Verteilung der Kirchensteuern, insbesondere der kreiskirchlichen Umlagen, entscheiden die jeweiligen Kreissynoden.

(5) Die jeweilige Kirchensteuerverteilstelle setzt die Beschlüsse der jeweiligen Kreissynoden um.

(6) Der Verband soll Träger der Kassengemeinschaft (inklusive der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen) gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) sein.

(7) Dem Verwaltungsverband kann die Erfüllung von Pflicht- und Wahlaufgaben für andere Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbände auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen werden. Auch können von anderen kirchlichen und diakonischen Körperschaften Verwaltungsaufgaben auf den Verwaltungsverband durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Dies gilt auch für Körperschaften, die nicht Teil der verfassten Kirche sind. Der Vorstand ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt, sofern die Leistungen verursachungsgerecht entsprechend § 11 refinanziert werden.

(8) Der Vorstand kann dem Verwaltungsverband obliegende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlaufgaben auf eine gemeinsame Verwaltung eines anderen Kirchenkreises auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen und die dazu erforderliche Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland abschließen. Sofern die Leistungsübertragung ein vollständiges Aufgabenfeld oder mehrere Aufgabenfelder dauerhaft betreffen, ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

(9) In der jeweiligen Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

### **§ 3**

#### **Organe**

(1) Organe sind die Verbandsvertretung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des VerwG.

(2) Bei der Zusammensetzung der Organe mit Ausnahme der Geschäftsführung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Für Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des VbG sowie die der KO und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(4) Der Verwaltungsverband wird einen Verwaltungsausschuss für die in § 7 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum VerwG genannten Aufgaben bilden, in dem jede Kirchengemeinde mit je einem Mitglied vertreten ist. Der Verwaltungsausschuss erhält eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsverband bildet weiterhin einen Anlageausschuss.

## § 4

**Zusammensetzung der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften (Kirchenkreise) sowie dem Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Kreissynoden der Verbandsmitglieder bestehen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet durch Beschluss der Kreissynode jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsvertretung oder beruft diese ab. Mindestens zwei der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter sind Kreissynodale.

Für die von den beteiligten Kirchenkreisen Entsandten ist auch jeweils eine Stellvertretung aus dem Leitungsorgan zu bestellen. Eine Poollösung ist möglich.

(2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Kirchenkreises (oder eine Stellvertretung) als Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an ihre oder seine Stelle durch das entsendende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen (Nachnominierung bei Ausscheiden).

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.

(4) Der Vorsitz von Verbandsvertretung und Vorstand wird in Personalunion besetzt. Der zunächst gewählte Vorsitz des Vorstands ist auch der Vorsitz der Verbandsvertretung.

Die Verbandsvertretung wählt die Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben.

## § 5

**Aufgaben der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
- b) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben in die Fachausschüsse,
- c) der Beschluss über die Grundlagen des Berechnungsschlüssels für die Umlage gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 VerwG, den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen,
- d) die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- e) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds und
- f) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung nach Anhörung der Kreissynodalvorstände.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

## § 6

**Arbeitsweise der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung oder der Mehrheit einer Kreissynode eines Verbandsmitglieds oder der Kirchenleitung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Verbandsvertretung haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

(3) Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

(4) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

## § 7

**Zusammensetzung des Verbandsvorstands**

(1) Die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der Verbandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Verbandsvorstands; eine oder einer von ihnen nimmt den Vorstandsvorsitz wahr. Sie sollen den Vorsitz im Wechsel wahrnehmen.

(2) Dem Verbandsvorstand gehören weiterhin je ein fachkundiges Mitglied mit Befähigung zum Presbyteramt pro beteiligtem Kirchenkreis an. Gewählt werden die fachkundigen Mitglieder von den Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertretern des jeweiligen Kirchenkreises.

(3) Der Vorsitz des Verbandsvorstands wird in Personalunion mit dem Vorsitz der Verbandsvertretung von der Verbandsvertretung gewählt.

(4) Für die fachkundigen Mitglieder im Vorstand wird je eine Stellvertretung gewählt. Diese Stellvertretungen müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Gewählt werden diese Personen von den Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertretern des jeweiligen Kirchenkreises.

(5) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Verbandsvorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(6) Scheidet ein fachkundiges Mitglied des Vorstands aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.

(7) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil.

## § 8

**Aufgaben des Verbandsvorstands**

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Geschäftsführung zuständig ist.

(3) Der Verbandsvorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen siehe Absatz 4).

(4) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung (2/3-Mehrheit notwendig),

- b) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen und Empfehlung der Entlastung an die Verbandsvertretung (2/3-Mehrheit notwendig),
  - c) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie innerhalb der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenze abgewickelt werden können (einfache Mehrheit),
  - d) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse, sofern diese gebildet werden (einfache Mehrheit),
  - e) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und deren Deckung, soweit keine Budgetbildung zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung vorliegt und über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb des Budgets gedeckt sind (s. auch § 6 Absatz 2g). Eine Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit (2/3-Mehrheit notwendig),
  - f) den Abschluss von Vereinbarungen auch mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 2 Absatz 7 (2/3-Mehrheit notwendig),
  - g) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 14 VerwG (Kompetenzzentren) (2/3-Mehrheit notwendig). Sofern die Leistungsübertragungen insgesamt mehr als ein vollständiges Aufgabenfeld oder mehrere Aufgabenfelder dauerhaft betreffen, ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich,
  - h) die Festlegung einer Geschäftsordnung (einfache Mehrheit).
- (5) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstandsvorstand nimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes wahr.

## § 9

### **Arbeitsweise des Verbandsvorstands**

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandsvorstands, einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung oder der Kirchenleitung verlangt wird.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandsvorstands ist eine Abschrift zu übersenden.
- (4) Außerhalb der Sitzung des Vorstandsvorstands ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (5) Sitzungen des Vorstandsvorstands sind nicht öffentlich.

## § 10

### **Geschäftsführung und Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegen die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung im Verwaltungsverband.

(2) Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsverbandes im Verwaltungsverband.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen von Verbandsvertretung und Vorstand mit beratender Stimme teil.

(4) Die folgenden Aufgaben werden unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstands auf die Geschäftsführung übertragen:

- a) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind, durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende,
- b) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der stellvertretenden Geschäftsführung,
- c) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in den Vorstandssitzungen des Verbandes sowie in der Regel jährlich in der Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden,
- d) der Abschluss von Vereinbarungen zur Übernahme und Übertragung von weiteren Aufgaben (Wahlaufgaben) (Finanzierung gemäß §11).

(5) Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

(6) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der verwalteten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.

(7) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- a) Geschäfte der verwalteten Kirchengemeinden, Verbände, Dienste und Einrichtungen, die sich finanziell beziffern lassen, bis zu folgenden Höhen
  - für Gemeinden bis 2000 Gemeindeglieder: 2.000 Euro,
  - für Gemeinden bis 5000 Gemeindeglieder: 5.000 Euro,
  - für Gemeinden mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern, Verbände, Dienste und Einrichtungen: 10.000 Euro,
- b) Geschäfte der verwalteten Kirchenkreise bis zu einer Höhe von 20.000 Euro,
- c) die Vertretung im Rechtsverkehr in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Kündigungen, Abmahnungen und Ermahnungen,
- d) betragsunabhängig gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in Form einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der WiVO entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- e) im Übrigen wird auf die Regelungen des § 17 VerwG verwiesen.

§ 11

**Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Kosten des Verbandes werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufgaben des Verbandes werden in Form einer Verrechnung der Kosten für die Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der Verbandsmitglieder und für ihre Kirchengemeinden, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt. Die Verrechnung der Kosten entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbandes.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werke bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Umlageschlüssel nach konkreten Verteilungsparametern auf.
- (3) Die Finanzierung der von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen übernommenen Aufgaben wird nach dem Auftragsumfang vertraglich geregelt. Der Vertrag ist so zu gestalten, dass er zumindest kostendeckend für den Verband ist. Möglichst sollen hierbei Overheadkosten Berücksichtigung finden.
- (4) Sach- und Vermögenswerte, die die Verbandsmitglieder in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft bzw. erwirtschaftet werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 12

**Ausscheiden und Auflösung**

- (1) Eine beteiligte Körperschaft kann auf Antrag an das oder durch Kündigung gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Eine Kündigung ist zum Ende des Folgejahres möglich, wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen wurde. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Körperschaften erhöht sich dadurch entsprechend anteilig. Die ausscheidende Körperschaft trägt nach ihrem Ausscheiden Kosten des Verbandes noch drei Jahre anteilig mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an diejenigen beteiligten Körperschaften zurück, die es eingebracht haben. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmen-

den Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.

§ 13

**Änderung und Aufhebung der Satzung**

- (1) Über Änderungen und Aufhebungen der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsvertretung oder des Vorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.
- (3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.
- (4) Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreissynodalvorstände.

§ 14

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Oberhausen, den 11. August 2023

Evangelischer Kirchenkreis An der Ruhr  
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis  
Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. September 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Anlage 1 zur Satzung des Verwaltungsverbandes An Emscher und Ruhr

	<b>Aufgabenfeld/Teilaufgaben</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>1</b>	<b>Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen</b>	
1.3	Erstellung der Einladungen	Presbyterium, Bau, Finanz- und Personalausschüsse
1.4	Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane/Ausschüsse/Gremien	Presbyterium, Bau, Finanz- und Personalausschüsse
1.5	Protokollführung und Sitzungsniederschriften	Presbyterium, Bau, Finanz- und Personalausschüsse
<b>2</b>	<b>Personalwesen</b>	
2.1.2	Veröffentlichen von Stellenausschreibungen	
2.1.8	Unterstützung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen	
2.2.4	Führung der Urlaubsdateien	

Aufgabenfeld/Teilaufgaben		Bemerkung
<b>3</b>	<b>Finanzwesen</b>	
3.3.2	Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben	sachliche Richtigkeit = sofern die Prüfung nicht durch ehren- bzw. hauptamtlich Mitarbeitende der Rechtsträger erfolgt
3.6.2	Beantragung von Zuschüssen und Zuwendungen	
3.6.3	Erstellen von Verwendungsnachweisen	
3.8.1	Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen	
3.8.2	Zuschussanträge, Handvorschüsse, Verwendungsnachweise	
<b>4</b>	<b>Bau- und Liegenschaften</b>	
4.4.3	Wohnungsabnahmen/-übergaben, Besichtigungen	
4.6.6	Abschluss von Wartungs- und Prüfungsverträgen	
4.6.10	Teilnahme an Begehungen, z.B. zum Brandschutz, Arbeitssicherheit	
4.10.2	Zentrale Beschaffung von Energieleistung	
<b>5</b>	<b>Kirchenbuchangelegenheiten</b>	
5.1.3	Statistiken	
5.2.1	Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen	
5.2.2	Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch	
5.2.3	Auskünfte aus Kirchenbuch erteilen, Ahnenforschung	
5.3	Vornahme von Beurkundungen	
5.4	Bearbeitung von Kirchenein- und Austritten	
<b>6</b>	<b>Friedhofswesen</b>	
6.2.1	Zuweisung von Grabstellen	
6.2.2	Terminverwaltung Bestattungen	
6.4.1	Regelung des Einsatzes des Friedhofspersonals	
<b>7</b>	<b>Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen</b>	
7.1.a.7	Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern	
<b>9</b>	<b>Zentrale Dienste</b>	
9.2	Zentral-Registrierung	Offizielle Korrespondenz über den Verwaltungsverband

### Satzung für den Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr

Auf Grundlage von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) beschließen die Presbyterien der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde, Auferstehungs-Kirchengemeinde, Emmaus-Kirchengemeinde, und Kirchengemeinde Holten-Sterkrade durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung:

#### Präambel

Es stieg aber ein Gedanke in ihnen auf, wer wohl der Größte unter ihnen wäre. Da aber Jesus den Gedanken in ihren Herzen kannte, nahm er ein Kind, stellte es neben sich und sprach zu ihnen: Wer dieses Kind um meines Namens willen

aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat. Denn wer der Kleinste unter euch allen ist, der ist groß.

(Lukas 9,46-48)

Evangelische Kindertageseinrichtungen und Familienzentren erfüllen ihren von Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Dieser Auftrag ist geprägt durch das christliche Menschen- und Weltverständnis.

Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren sind ein Wesensbestandteil der Evangelischen Kirche Oberhausen. Die Arbeit in ihnen geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi im Namen Gottes aufgetragen ist.

Nach unserem Selbstverständnis braucht die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes über die primäre verantwortungsvolle Aufgabe von Eltern hinaus die Erfahrung

in Kindertageseinrichtungen/Familienzentren und die in der ganzen Gemeinde.

Geprägt durch das biblisch-christliche Menschenbild stehen die Kindertageseinrichtungen und Familienzentren allen Kindern und deren Familien offen, unabhängig von ihrer Lebenssituation, ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession, ihrem sozialen Status, ihrer Unterschiedlichkeit, ihrer Weltanschauung und ihrem ethnischen Hintergrund.

Diese Gemeinschaft, in der Menschen unterschiedliche Bedürfnisse, Grenzen und Kompetenzen haben, wird getragen durch Akzeptanz und Respekt gegenüber den vielfältigen Lebensentwürfen.

### § 1

#### **Name und Sitz des Verbandes**

(1) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde, Sophien-Kirchengemeinde sowie die Kirchengemeinde Holten-Sterkrade bilden gemeinsam einen Verband zum Betrieb der Evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Oberhausen, der den Namen „Evangelischer Kita-Verband an Emscher und Ruhr“ trägt. Der Verband wird als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Oberhausen. Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(3) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem Verband werden gemäß § 9 Verbandsgesetz vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Oberhausen getroffen.

### § 2

#### **Aufgaben**

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen mit den Evangelischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren ihre gesellschaftlichen, diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der geltenden Gesetze gegenüber Kindern und Eltern.

(2) Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Zuwendung zu den Kindern und Eltern wider. Das Erzählen von Gott und den Menschen sind dabei zentrale Bestandteile der religionspädagogischen Angebote.

(3) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen als Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.

(4) Der Verband hat den Zweck, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln.

(5) Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen an den Verband. Damit verbunden ist die Wahrnehmung aller geschäfts- und betriebsrelevanten Entscheidungen und Abläufe für den Verband, sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, das der gemeinsamen Verwaltung oder einem Kompetenzzentrum auf Grundlage von § 14 VerwG im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(6) Der Verband nutzt die Gebäude, Gebäudeteile und die Außenanlagen, in denen die Kindertageseinrichtungen untergebracht sind, im Rahmen eines Vertrages, der mit der

jeweiligen Kirchengemeinde abzuschließen ist und der die Modalitäten der Unterhaltung und Nutzung des jeweiligen Gebäudes oder Gebäudeteils regelt.

(7) Für den Verband und jede einzelne Tageseinrichtung sind Konzeptionen zu erstellen. Bei Trägerübergang bestehende Konzeptionen sollen zunächst übernommen werden.

(8) Näheres zur Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertageseinrichtung wird jeweils in einer „Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Verband“ geregelt.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Kindertageseinrichtungen sollen in die Trägerschaft der Kirchengemeinden zurückgeführt werden und die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Weiterbeschäftigungsangebot bei den Kirchengemeinden.

(5) Der Verband ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL“ und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband „Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE)“ angeschlossen.

### § 4

#### **Organe**

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Vorstand und die Geschäftsleitung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Organe mit Ausnahme der Geschäftsleitung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Für die Verhandlungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Verfahrensgesetzes sowie die der Kirchenordnung entsprechend.

(4) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschlussfassung des jeweiligen Organs hergestellt werden.

### § 5

#### **Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet

das Verbandsmitglied ein Mitglied nach. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen für die Entsendung entfällt.

Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Kirchengemeinden sowie dem Verbandsvorstand. Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet durch Beschluss des Leitungsorgans Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsvertretung oder beruft diese ab. Mitarbeitende des Verbandes können keine Mitglieder der Verbandsvertretung sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die von den beteiligten Kirchengemeinden Entsandten soll auch jeweils eine Stellvertretung durch das Leitungsorgan bestellt werden. Alternativ kann eine Poollösung für Stellvertretungen festgelegt werden.

Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu benennen.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben. Vorsitz und Stellvertretung sollen verschiedenen Trägergemeinden angehören.

(3) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes nach § 20 Verbandsgesetz wahr.

(2) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- e) die Verabschiedung des Leitbildes,
- f) die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- g) die Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben oder die Aufgabe von Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
- h) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- i) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Verband und auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelung des § 12 dieser Satzung findet Anwendung.

(3) Die Verbandsvertretung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die

Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenleitung oder des Kreissynodalvorstands unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

Die Verbandsvertretung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung von der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstands vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Er muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden bestehen. Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen. Für die gewählten Personen rücken in die Verbandsvertretung Ersatzmitglieder nach.

Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die oder der Stellvertretende bleibt zunächst Mitglied der Verbandsvertretung und rückt nur im konkreten Vertretungsfall in den Vorstand nach. Für diesen Fall rückt eine Vertretung der Vertreterin oder des Vertreters nach.

Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied des Vorstands.

Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Verbandsvorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstands

(1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsleitung,
- b) Beratung und Beschlussfassung der sich aus § 9 Abs. 3, Buchstabe a) bis c) ergebenden Vorlagen der Geschäftsleitung,
- c) Berufung der Geschäftsführung. Die Verbandsvertretung kann die Entscheidung über die Berufung der Geschäftsleitung an sich ziehen,
- d) die Berufung, Einstellung und Kündigung der Einrichtungsleitungen. Für die Einstellung und ordentliche Kündigung von Leiterinnen bzw. Leitern der Kindertagesstätten ist das Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde herzustellen, in deren Gebiet die Tageseinrichtung für Kinder liegt,
- e) den Erlass von Rahmen-(Muster-)dienstsanweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes,
- g) Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,

- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden im Eigentum des Verbandes,
- i) Sicherstellung des internen Controllings und des Finanzcontrollings,
- j) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung sowie deren Änderung,
- k) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsleitung übertragen wurde,
- l) die Öffentlichkeitsarbeit.
- m) Der Vorstand kann entscheiden, dass Verwaltungsaufgaben auf die zuständige Gemeinsame Verwaltung oder ein Kompetenzzentrum auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen werden.

(2) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandsvorstands, der Kirchenleitung oder des Kreissynodalvorstands [der Aufsicht] unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

(3) Der Vorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Jedem Mitglied des Vorstandsvorstands ist eine Abschrift zugänglich zu machen.

### § 9

#### Geschäftsleitung

(1) Die Verbandsvertretung beruft eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine pädagogische Geschäftsführerin oder einen pädagogischen Geschäftsführer. Sie zusammen bilden die Geschäftsleitung.

(2) Der Geschäftsleitung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht im Zusammenhang mit den der gemeinsamen Verwaltung übertragenen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben stehen. Der Geschäftsleitung werden die Führung des Schriftverkehrs und die Vollziehung der Buchungsanordnungen für den Kita-Verband übertragen.

(3) Der Geschäftsleitung werden insbesondere folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
- b) die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die einzelnen Kindertageseinrichtungen und den Kindertagesstättenverband. Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit in den einzelnen Einrichtungen obliegt den Einrichtungsleitungen unter Einbindung des Mitarbeiterteams und der gesetzlich vorgesehenen Gremien (Elternbeirat, Rat der Kindertageseinrichtung),
- c) Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen,
- d) die Mitarbeit bei der Aufstellung des Haushalts und der Erstellung der Jahresrechnung für den Verband,
- e) Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebs der Kindertageseinrichtung ergebenden Maßnahmen,

f) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen sind,

g) Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen,

h) Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen. Die Fachaufsicht kann auf die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen übertragen werden.

(4) Der Vorstand kann weitere Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.

(5) Die Geschäftsführerinnen oder die Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.

### § 10

#### Verwaltung

(1) Pflichtaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz werden für den Verband durch das Verwaltungsamt oder ein Kompetenzzentrum auf Grundlage von § 14 VerwG im Kirchenkreis Oberhausen wahrgenommen. Abweichend von Absatz 1 werden folgende Aufgaben nicht an das Verwaltungsamt oder ein Kompetenzzentrum übertragen:

- die Haushaltsplanung (Anlage 1 Nr. 3.2 Rechtsverordnung zum VerwG),
- das Zuschusswesen/Verwendungsnachweise (Anlage 1 Nr. 3.6 Rechtsverordnung zum VerwG),
- Verwaltungsaufgaben, Kita-Angelegenheiten einschl. Zuschusswesen und Verwendungsnachweise nach KiBiz (Anlage 1 Nr. 7.1a Rechtsverordnung zum VerwG),
- Organisation und Risikomanagement (Anlage 1 Nr. 11 Rechtsverordnung zum VerwG).

(2) Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haushalt auszuweisen.

### § 11

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen werden durch die Geschäftsleitung angestellt. Bei Einstellung von pädagogischem Personal und von Ergänzungskräften soll die Leitung der betroffenen Einrichtung beteiligt werden.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten erhalten eine Dienstanweisung und eine Stellenbeschreibung.

(3) Bei einem Beitritt einer Kirchengemeinde werden alle bei der Kirchengemeinde bestehenden Angestellten-, Auszubildenden- und Praktikantenstellen im Kindertagesstättenbereich auf den Verband durch Betriebsübergang übertragen. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus bestehenden oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen, soweit diese Verpflichtungen nach dem Beitritt entstehen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert.

(4) Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen etc.) sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Aufwendungen für Zusatzvereinbarungen sind dem Verband von den jeweils beitretenden Kirchengemeinden zu erstatten.

## § 12

**Kosten und Haushalt**

(1) Für den Kindertagesstättenverband ist ein Haushalt entsprechend der für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Regelungen aufzustellen.

Für das Rechnungswesen sowie die Verwaltung des Vermögens sind die Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.

(2) Die Kosten des Verbandes werden finanziert durch:

- a) Zuschüsse des Landes,
- b) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
- c) vertragliche Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften,
- d) Spenden und andere freiwillige Beiträge,
- e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden,
- f) zweckgebundene Zuschüsse Dritter.

(3) Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz für die in der Kirchengemeinde befindlichen Kindertageseinrichtungen. Die Kirchengemeinden verpflichten sich per Vereinbarung zur monatlichen Zahlung der Trägeranteile. Für alle weiteren anfallenden Kosten (u.a. die Verwaltung, die Aufgaben der Geschäftsleitung sowie bei Nichtauskömmlichkeit der Kindpauschalen bzw. des Trägeranteils) wird eine Kostenpauschale pro Gruppe erhoben.

Erzielte Überschüsse dienen zur Bildung von Rücklagen.

Führen Änderungen der Einrichtungsstruktur zu unmittelbaren Auswirkungen auf die Trägeranteile, wirken sich die Änderungen auf die Trägeranteile der Kirchengemeinde aus, in deren Bereich sich diese Einrichtungen befinden. Hier ist ein Konsens zwischen der betroffenen Kirchengemeinde und dem Verband herzustellen.

(4) Sollte durch den Wunsch eines Presbyteriums eine zusätzliche finanzielle Belastung des Kindertagesstättenverbandes eintreten, die ohne Erfüllung dieses Wunsches ansonsten nicht eingetreten wäre, hat der Verband einen Erstattungsanspruch gegenüber der Kirchengemeinde. Darüber ist eine Vereinbarung zwischen der betroffenen Kirchengemeinde und dem Verband zu schließen.

(5) Die zum Zeitpunkt der Errichtung des Verbandes bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Rücklagen nach dem Kinderbildungsgesetz werden in voller Höhe auf den Verband übertragen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

## § 13

**Gebäude**

(1) Für die Nutzung der betriebsnotwendigen Gebäude, die Durchführung von Investitionen, die Instandhaltung und Sanierung der Gebäude sowie die Bildung der Instandhaltungsrücklage werden individuelle Verträge zwischen den Kirchengemeinden und dem Kindertagesstättenverband geschlossen.

Sie enthalten insbesondere Regelungen über:

- a) die Grundstücke, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen,

b) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstücks, der Gebäude und Gebäudeteile,

c) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten

(2) Bei Ausscheiden aus der Trägergemeinschaft endet die Überlassung der jeweiligen Gebäude.

## § 14

**Ausscheiden und Auflösung**

(1) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung.

(2) Eine beteiligte Körperschaft kann auf Antrag an das oder durch Kündigung gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes aus dem Verband ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde ist eine Ausstiegsvereinbarung zu schließen, die insbesondere Regelungen bzgl. des Personals der auf dem Gebiet der Kirchengemeinde ansässigen Kindertageseinrichtung trifft.

## § 15

**Änderung und Aufhebung der Satzung**

(1) Über Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.

(2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung von der Verbandsvertretung oder des Vorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.

(4) Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung des zuständigen Kreissynodalvorstands. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

## § 16

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oberhausen, den 30. Juni 2023

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde  
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Holten-Sterkrade

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Sophien-Kirchengemeinde  
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. August 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

### **Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2024**

1747078

Az. 24-17-4 Düsseldorf, im September 2023

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns gebeten, die Ausschreibung zu Kur- und Urlauberseelsorgediensten in der Saison 2024 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

### **Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2024**

Die Aufgeschlossenheit vieler Urlauber und Kurgäste für den Dienst der Kirche ist Herausforderung und Chance zugleich. Für die Saison 2024 (vor allem Ende Mai bis Anfang Oktober) sind deshalb im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

#### **80 Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze**

#### **40 Kur- und Urlauberkantoreneinsätze**

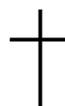
ausgeschrieben.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzepts bzw. bei den Kantorenstellen kirchenmusikalische Aufgaben (z. B. Orgelspiel in Gottesdiensten, Offenes Singen, Abendmusik, Konzerte) zu übernehmen. Die Bejahung der volkkirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Die Bewerbungsunterlagen für die Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze 2024 können beim **Evang.-Luth. Landeskirchenamt, „Kirche und Tourismus“, Postfach 200751, 80007**

**München, E-Mail: [angelika.bruechert@elkb.de](mailto:angelika.bruechert@elkb.de)** angefordert werden. Bewerbungen müssen bis spätestens **26. November 2023** im Landeskirchenamt vorliegen.

## **Personal- und sonstige Nachrichten**



*Steh mir bei, HERR, mein Gott!  
Hilf mir nach deiner Gnade.  
Psalm 109,26*

#### **Verstorben sind:**

Pfarrerin i.R. Ortrud Gaß am 16. August 2023 in Essen, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, geboren am 25. März 1943 in Remscheid, ordiniert am 23. August 1970 in Essen-Katernberg.

Pfarrer i.R. Peter Theodor Heintze am 7. Juni 2023 in Oberhausen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Aßlar, geboren am 2. April 1943 in Kiel, ordiniert am 18. November 1973 in Breidenbach (Hessen).

Pfarrer i.R. Horst Leske am 11. Juli 2023 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Leverkusen, geboren am 3. Juni 1944 in Neuwied, ordiniert am 17. November 1974 in Bonn.

Pfarrer i.R. Hans-Hermann Mertens am 9. Juli 2023 in Gummersbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmershausen, geboren am 25. August 1930 in Groß Strehlitz, ordiniert am 6. Dezember 1959 in Jeckenbach.

Pfarrerin i.R. Elke Müller am 13. Juli 2023 in Herzberg am Harz, zuletzt Pfarrerin in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, geboren am 20. März 1944 in Neunkirchen/Saar, ordiniert am 4. Februar 1979 in Mönchengladbach.

Pfarrer i.R. Hans-Dieter Osenberg am 15. August 2023 in Saarbrücken, zuletzt Landespfarrer für Rundfunk im Saarland, geboren am 21. Juni 1929 in Opladen, ordiniert am 7. Dezember 1958 in Opladen.

Pfarrer i.R. Paul Friedel Schmidt am 3. August 2023 in Herborn, Landkreis Birkenfeld, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Birkenfeld, geboren am 2. Januar 1934 in Gevelsberg, ordiniert am 15. September 1963 in Ebergöns.

#### **Errichtung von Pfarrstellen:**

In der Ev. Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 eine 1. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist Wirkung vom 1. Oktober 2023 eine 1. Pfarrstelle zur Entlastung AssessorIn und Skriba errichtet worden.

#### **Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle „Ev. Religionslehre an Höheren Schulen“ des Kirchenkreises Lennep ist mit Wirkung vom 1. September 2023 aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Der Kirchenkreis Aachen besetzt zum 1. Oktober 2024 die kreiskirchliche Pfarrstelle als Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent (m/w/d), für zunächst acht Jahre. Der derzeitige Superintendent geht in den Ruhestand.

Im westlichsten Teil der Republik, im Dreiländereck nahe bei Belgien und den Niederlanden liegt der Kirchenkreis Aachen mit seinen neun Gemeinden. Zu ihm gehören derzeit ca. 75.000 Gemeindeglieder, 39 Gemeindepfarrstellen und 16 Funktionspfarrstellen. Dazu gehören die Eifel, die Universitätsstadt Aachen und die Städteregion Aachen.

Wir sind ein gut aufgestellter Kirchenkreis in der Diaspora. Wir betreiben eine engagierte diakonische Arbeit, verschiedene Bildungseinrichtungen und Referate. Mit den Kirchenkreisen Jülich, Krefeld-Viersen und Gladbach-Neuss arbeiten wir im „Kleeblatt“ übergreifend zusammen.

Ergänzende Informationen können der Internetpräsenz [www.kirchenkreis-aachen.de](http://www.kirchenkreis-aachen.de) entnommen werden.

Die Aufgaben einer Superintendentin/eines Superintendenten ergeben sich aus den einschlägigen Artikeln der Kirchenordnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der Superintendentin/dem Superintendenten ein engagiertes und kollegiales KSV-Team, ein Verwaltungsamt sowie Fachausschüsse und die Leitung des Diakonischen Werkes und anderer Einrichtungen zur Seite.

Wir freuen uns auf eine Persönlichkeit, die

- den Kirchenkreis mit Leitungskompetenz führt und evangelische Impulse in der Region und Gesellschaft setzt,
- in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und dem KSV sowie den weiteren verantwortlichen Gremien Wege für die Zukunft des Kirchenkreises entwickelt,
- die Gemeinden und Arbeitsgebiete in den anstehenden Veränderungsprozessen unterstützt,
- Mitarbeitende geistlich und fachlich begleitet und stärkt,
- konstruktiv mit Konflikten umgeht,
- die Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen, den euregionalen kirchlichen Partnern und den kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Gebiet des Kirchenkreises pflegt und weiterentwickelt,
- den ökumenischen und interreligiösen Dialog fördert.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat. Wir erwarten, dass die Superintendentin/der Superintendent innerhalb des Kirchenkreises wohnt. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich.

Bei Rückfragen stehen Ihnen Syndodalassessor Pfarrer Martin Obrikat, Tel. 0241 571265, [martin.obrikat@ekir.de](mailto:martin.obrikat@ekir.de), und der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Pfarrer Hans Christian Johnsen, Tel. 0241 1824924, [hanschristian.johnsen@ekir.de](mailto:hanschristian.johnsen@ekir.de), zur Verfügung.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Aachen, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen. Gerne auch per Mail an [superintendentur.aachen@ekir.de](mailto:superintendentur.aachen@ekir.de).

**Pfarrstellenausschreibung „Pfarrstelle auf dem Markt“ – Pfarrstelle für missionarische Projekte im Kirchenkreis An der Agger**

Der Kirchenkreis An der Agger möchte die neu eingerichtete „Pfarrstelle auf dem Markt“ besetzen.

Dafür suchen wir eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer (kreiskirchliche Pfarrstelle, Stellenumfang 100 Prozent, zur Besetzung ab 1. Januar 2024).

**Voraussetzung:**

- Lust am Gestalten von missionarischen Projekten in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kirchengemeinden/Regionen,
- theologisches Profil mit dem Schwerpunkt, bewusst Menschen außerhalb kirchlicher Strukturen auf Glaubensfragen anzusprechen,
- Freude an wechselnden Projekten,
- hohe Flexibilität auch im Umgang mit unterschiedlichen theologischen Prägungen,
- Teamfähigkeit und Fähigkeiten im Leiten von Teams,
- Anstellungsfähigkeit/Wahlfähigkeit als Pfarrperson in der EKIR (Pfarrpersonen von außerhalb der EKIR können diese über die Landeskirche erwerben).

**Aufgabenprofil:**

- Durchführung von Projekten und Etablierung von neuen Arbeitsformen in verschiedenen Kirchengemeinden/Regionen mit dem Ziel, Menschen für Glaubensfragen anzusprechen, die bisher nicht oder kaum von Kirche erreicht werden.
- Erproben neuer Formen des Glaubenslebens, Gemeindeaufbaus,
- Kommunikation und Anschubunterstützung für erfolgreiche Erprobungen im Kirchenkreis in weiteren Kirchengemeinden,
- Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden in Fragen des Gemeindeaufbaus und neuer Arbeitsformen,
- Erschließung neuer Milieus,
- kreativer Mut.

**Rahmenbedingungen:**

- enge Zusammenarbeit mit dem KSV als zuständigem Gremium,
- eigenes Sachmittelbudget,
- intensive Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung/Haus. Auf Wunsch auch als Pfarrhaus durch Anmietung durch den Kirchenkreis.
- Diensthandy und IT Ausstattung nach Wunsch,
- Dienstwagen (VW IP 3 oder vergleichbar) oder Übernahme der Fahrkosten,

- Befristung der Stelle auf sechs Jahre, eine Weiterführung der Tätigkeit nach Ablauf der sechs Jahre an anderer Stelle des Kirchenkreises ist möglich.

Bewerbungsunterlagen:

Da eine solche Stelle nur durch das stimmige Zusammenspiel von Stellenkonzept und StelleninhaberIn/innen funktioniert, bitten wir Sie neben den üblichen Unterlagen auch Ihr Konzept für die Ausgestaltung dieser Pfarrstelle mit einzusenden.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes, gerne auch per Mail an [superintendentur.anderagger@ekir.de](mailto:superintendentur.anderagger@ekir.de).

Bei Fragen wenden Sie sich an den Superintendenten Pfarrer Michael Braun, Telefon-Nummer 02261 700942.

Gemeinsam werden wir doppelt gut!

Die Ev. Kirchengemeinden Essen-Katernberg und Schonnebeck haben beschlossen, eine pfarramtliche Verbindung einzugehen mit dem Ziel, zum 1. Januar 2027 zu fusionieren. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m|w|d) für die neu einzurichtende Verbindungspfarrstelle mit 75 Prozent Stellenumfang für beide Gemeinden. Die Pfarrstelle wird auf der 2. Pfarrstelle in Essen-Katernberg angebunden sein und die Pfarrperson ist geborenes Mitglied in beiden Presbyterien.

Beide Gemeinden im Nordosten von Essen, mit zusammen 7000 Gemeindegliedern, liegen in unmittelbarer Nähe zum Weltkulturerbe Zeche Zollverein. Sie sind durch unterschiedliche Schwerpunkte geprägt und ergänzen sich in ihren Aufgaben. Der Bekenntnisstand beider Gemeinden ist uniert. Was erwartet Sie in unseren Gemeinden?

Das Gemeindeleben in Katernberg mit der denkmalgeschützten „Kirche am Markt“ und dem anliegenden gemeindeeigenen Friedhof ist vor allem sozialdiakonisch geprägt mit zwei Jugendhäusern und ihren vier hauptamtlich Mitarbeitenden sowie zwei Kindertagesstätten (Ev. Kindertagesstättenverband Essen). In der kontinuierlichen Kooperationsarbeit mit den Partnern der Sozialen Stadt ist es uns wichtig, das evangelische Profil einzubringen.

Die Gemeinde Schonnebeck mit der Immanuelkirche, auch „Kirche auf dem Berg“, befindet sich in lebendiger ökumenischer Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde und der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde. Mit der katholischen Nachbargemeinde wird gerade ein gemeinsamer ökumenischer Standort entwickelt. Gottesdienste bilden als Mitte der Gemeinde einen Schwerpunkt gemeindlicher Arbeit. Zur Gemeinde gehören Kinder- und Jugendgruppen, eine Kindertagesstätte (Diakoniewerk Essen), eine Seniorenwohnanlage und ein integratives Wohnhaus.

Auf dem Gebiet beider Gemeinden liegen auch Seniorenwohnheime, die von uns begleitet werden.

Großen Wert legen beide Gemeinden auf die Arbeit mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden, die wir gemeinsam weiterentwickeln wollen. Außerdem wollen wir die Seniorenarbeit in beiden Gemeinden stärker verbinden. Zwei hauptamtliche junge Kirchenmusiker prägen die musikalische Vielfalt in unseren Gemeinden.

Beide Gemeinden befinden sich bereits seit 2022 in einer Kooperation. Zum 1. Januar 2024 tritt nun eine PfarrstelleninhaberIn in Schonnebeck in den Ruhestand. Die gemeindliche

Arbeit teilt sich die Verbindungspfarrstelle mit den PfarrstelleninhaberInnen mit 100 Prozent in Katernberg und 75 Prozent in Schonnebeck.

In den bisherigen Feldern der Zusammenarbeit (Gottesdienste, Kasualien, Seniorenarbeit und Seelsorge) ist schon einiges erreicht. Die Gemeindeglieder und Presbyterien lernen sich zunehmend näher kennen und sind neugierig aufeinander. Auf dem Weg zur Fusion möchten wir weiterhin kontinuierlich das Beste aus beiden Gemeinden verbinden, aber auch offen sein, Gemeindearbeit neu zu denken und zu gestalten.

Wir suchen eine Pfarrperson mit einem zuversichtlichen Glauben, Offenheit für die Menschen vor Ort und Lust an der kreativen Gestaltung neuer Formen von Gemeindearbeit. Können Sie sich vorstellen, uns mit Ihren Ideen und Erfahrungen auf unserem spannenden Weg zu begleiten?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG. Eine Dienstwohnung wird nicht zugewiesen, aber bei der Suche nach einer passenden Wohnung sind wir, falls gewünscht, gerne behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Katernberg, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen oder per E-Mail an [superintendentur.essen@ekir.de](mailto:superintendentur.essen@ekir.de).

Weitere Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Annette Stolte, Vorsitzende des Presbyteriums Katernberg, Tel. 0201 3165832 oder per Mail [annette.stolte@ekir.de](mailto:annette.stolte@ekir.de), oder Pfarrerin Bianca Neuhaus, Vorsitzende des Presbyteriums Schonnebeck, Tel. 0208 4434754 oder per Mail [bianca.neuhaus@ekir.de](mailto:bianca.neuhaus@ekir.de).

Die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch mit mehr als 9000 Gemeindegliedern sucht für den Bezirk Stadtmitte/Heidkamp zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepfarrerin/einen Gemeindepfarrer in Vollzeit. Zu dem Bezirk gehören die Gnadenkirche, die Kirche zum Frieden Gottes, zwei Kitas, ein Jugendkulturzentrum u. v. m.

Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht und bereit ist zum offenen Diskurs – auch in der Ökumene und in dem Dialog zwischen den Religionen, in verschiedenen Formaten –, die/der mit Respekt für die gewachsenen Strukturen nach neuen Wegen sucht und mit Ideen und Kreativität das lebendige Gemeindeleben aufrechterhält und weiterentwickelt. Neben der Freude an Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein besonderes Anliegen. Zahlreiche haupt-/neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende gestalten hier gemeinsam mit den Pfarrpersonen das Gemeindeleben. Daher sind Fähigkeiten zum sozialen Management sowie Gaben in der Leitung wünschenswert. Neben der Kirchenmusik engagieren wir uns auch für Kunst und Kultur als wichtige Bindeglieder zur Gemeinde und erhalten über ein vielfältiges Angebot eine gute Resonanz.

Die beiden Pfarrkollegen der weiteren Bezirke der Kirchengemeinde freuen sich auf ein geschwisterliches Miteinander, einen regelmäßigen Austausch und auf die gegenseitige Unterstützung. Das Presbyterium hofft auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Kirchengemeinde langfristig begleitet. Die Bewerbung junger Pfarrerinnen/Pfarrer ist ausdrücklich erwünscht.

Bergisch Gladbach ist eine attraktive, wachsende Großstadt in unmittelbarer Nähe von Köln. Kitas und alle Schulformen, Geschäfte, Kultureinrichtungen und Naherholungsgebiete sind vor Ort und gut erreichbar. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben. Für eine angemessene Wohnsituation, die die Bedürfnisse der Pfarrerin/des Pfarrers berücksichtigt, wird gesorgt.

Besuchen Sie uns, gerne vor Ort in der Gemeinde oder auch auf unseren Web-Sites: [www.kirche-bergischgladbach.de](http://www.kirche-bergischgladbach.de).

Gerne steht der Vorsitzende unseres Presbyteriums Pfarrer Carsten Bierei (Telefon 02202 55656) für eine erste Kontaktaufnahme und für telefonische Rückfragen zur Verfügung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch

Herrn Torsten Krall  
Wuppertaler Str. 21a  
51067 Köln  
[superintendentur.koeln-rechtsrheinisch@ekir.de](mailto:superintendentur.koeln-rechtsrheinisch@ekir.de).

Alles und in allem Christus

Unter diesem Motto möchten wir Gottes Spuren in der Welt wahrnehmen und andere einladen mitzumachen. Dabei möchten wir auch mit Außenstehenden im Gespräch bleiben und unsere Erfahrungen austauschen. Möchten Sie dabei sein?

Die Evangelische Kirchengemeinde Leichlingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n Pfarrer:in (m/w/d) in vollem Dienstumfang (100 Prozent). Wir freuen uns auf Sie!

Zu Ihrer neuen Gemeinde gehören ca. 5900 Menschen und zwei Predigtstätten: die historische Barockkirche an der Wupper in der Innenstadt mit wöchentlichem Gottesdienst und die Kleinkirche St. Heribert mit monatlichem Gottesdienst in grüner Lage. Wir feiern unsere Gottesdienste gerne in unterschiedlichen Formaten.

Derzeit sind drei erfahrene Pfarrpersonen in der Gemeinde tätig: Zwei reduzieren ihre Gemeindetätigkeit auf jeweils 50 Prozent, ein Pfarrer begleitet diesen Übergang bis zur Neubesetzung mit einem Dienstauftrag (75 Prozent). Eine Diakonin (100 Prozent) und ein Prädikant bringen sich ebenfalls in die Gottesdienstlandschaft ein.

Unser A-Kantor sorgt für hochwertige Kirchenmusik – sowohl vokal als auch instrumental, in den Gottesdiensten und auf Konzerten, z.B. dem „Leichlinger Orgelsommer“.

Auf dem Gebiet der Gemeinde liegen zwei Seniorenzentren, deren seelsorgliche und spirituelle Begleitung von unserer Diakonin getragen wird. In ihrer Hand liegt auch die Arbeit mit den Senior:innen in der Gemeinde allgemein.

Unsere Jugendarbeit wird von einer Vollzeitmitarbeiterin mit ehrenamtlichen Teamern geleitet und möchte Kinder und Jugendliche niederschwellig und inklusiv über verschiedene Angebote erreichen. Eine Vernetzung innerhalb der Kirchengemeinde soll über Kooperationen mit der Kantorei, der OGS und der Arbeit mit Konfirmand:innen erreicht werden. Das Konzept der Konfirmandenarbeit ist aktuell versuchsweise auf ein einjähriges Modell umgestellt worden.

Die Gemeinde ist derzeit alleinige Trägerin von zwei Offenen Ganztagschulen und zwei Friedhöfen. An der Trägerschaft einer Diakoniestation, eines Hospizdienstes und einer dia-

konischen Stiftung sind wir beteiligt. Unsere achtgruppige Kindertagesstätte wird vom Kita-Verband gemanagt und von uns religionspädagogisch und kirchenmusikalisch begleitet.

Drei Mitarbeitende im Gemeindebüro (je 50 Prozent) „halten den Laden in Schwung“. Unsere Küsterin (50 Prozent) und unser Hausmeister (100 Prozent) kümmern sich um Kirche und Gemeindezentrum. Zur Verwaltung der Termine und zur Pflege der Homepage wird die Software „ChurchDesk“ genutzt.

Unsere Gemeinde gehört zum Bergischen Kooperationsraum im Kirchenkreis Leverkusen. Derzeit unternehmen wir erste Schritte, uns mit den Nachbargemeinden enger abzustimmen. Mit den christlichen Gemeinden in unserer Stadt sind wir im regelmäßigen Gespräch.

Das Presbyterium steht neuen Ideen immer aufgeschlossen gegenüber und ist zuversichtlich, gegenwärtige und zukünftige Veränderungen und Herausforderungen zu meistern. Auf Grund der umfangreichen Sanierung unseres großen Gemeindehauses wird noch für eine längere Zeit eine pragmatische Arbeitshaltung gefordert sein. Wir hoffen auf eine Wiedereröffnung im Jahr 2026.

Ihr neuer Wirkungsort Leichlingen:

- hat rund 29.000 Einwohner:innen,
- befindet sich in grüner Lage an der Wupper - Naherholungsgebiete und das Bergische Land liegen direkt vor der Tür,
- liegt auch verkehrsgünstig am Rand der Metropolregion Köln-Düsseldorf, zwischen Leverkusen und Solingen mit guter Anbindung an DB und Autobahn. Köln, Düsseldorf und Wuppertal sind sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar,
- bietet als Schulformen vor Ort: Grundschulen, Sekundarschule, Gymnasium, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
- hat vor Ort sortierten Einzelhandel und Restaurants,
- bietet in zahlreichen Sportvereinen sowie durch eine vielfältige Kunst- und Kulturszene viele Möglichkeiten zur Erholung, Entspannung und Besinnung.

Sie passen zu uns, wenn Sie:

- gerne ansprechende Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiern,
- zuhören, aktiv auf Menschen zugehen und persönliche Beziehungen aufbauen können,
- eine Affinität zu neuen bzw. sozialen Medien haben,
- eigene Schwerpunkte und Impulse entwickeln und einbringen wollen,
- Veränderungen begleiten wollen und darin auch Chancen erkennen,
- team- und konfliktfähig sind,
- sich aktiv in die Gemeindeleitung einbringen wollen.

Unsere Zukunftsplanung erfolgt im kollegialen Miteinander. Die jeweiligen Schwerpunkte der Pfarrpersonen wollen wir gaben- und interessenorientiert absprechen. Die Balance von Arbeit und Privatleben ist uns wichtig – für alle Beteiligten.

Eine Pfarrdienstwohnung ist vorhanden und kann gestellt werden. Näheres möchten wir mit Ihnen im Gespräch klären. Bei weiteren Fragen ist Pfarrer Ulrich Görn (Vorsitzender des

Presbyteriums, Kontakt: ulrich.goern@ekir.de, 02175 3705) gerne zum Gespräch bereit.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG besitzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und den Dialog mit Ihnen!

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer Superintendent Bernd-Ekkehart Scholten, Kirchenkreis Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen.

Alles bereit für DICH!

Liebe:r Pfarrer:in (m/w/d),

wir suchen DICH. Nein, wirklich, Du bist hier genau richtig. Wir sind eine Gemeinde mit großem Potential im südlichen Saarland. Bitte lies diesen Text zu Ende, denn vielleicht sind wir auch genau die Gemeinde, die Du suchst. Das Saarland ist doch der Mittelpunkt der Welt – wer weiß?

Wer einmal hier ist, will nicht (so schnell) wieder weg. Unser derzeitiger Pfarrer wirkt schon seit 30 Jahren in unserer Gemeinde. Leider verlässt er uns im nächsten Jahr (Juli 2024) und tritt seinen Ruhestand an.

Das bedeutet für uns eine neue Zeit, die wir gerne mit Dir gestalten würden. Das bedeutet für Dich viele Möglichkeiten, Dich kreativ einzubringen. Wir sind offen für neue Ideen in der Gemeindegemeinschaft und probieren gerne Dinge aus.

Bestimmt möchtest Du erstmal mehr von uns wissen. Unsere Kirchengemeinde heißt Sulzbach/Saar, wir gehören zum Kirchenkreis Saar-Ost. Derzeit befinden wir uns in einem Prozess zum Zusammenschluss mit drei weiteren Gemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde. Ziele des Strukturprozesses sind u.a. die Vereinfachung der Verwaltung sowie bessere Urlaubs- und Kasualvertretungen in der Gesamtgemeinde.

Zwei unserer vier Kirchen sind denkmalgeschützt, die ist spannend, weil sie einen Blick bieten in die Geschichte unserer Region. Schaut man etwa in den zweiten Band von „111 Orte, die man im Saarland gesehen haben muss“, findet man dort unseren Schiefen Turm von Altenwald. Als Folge des Bergbaus, der die Region bis heute prägt, hat sich der Turm um fast einen Meter abgesenkt. Er wird Dir gefallen. Die Kirche in Sulzbach ist aus dem Jahr 1854. In Neuweiler wurde die Kirche 2009 zu einem Multifunktionshaus umgebaut, der sogar mit einem Architekturpreis ausgezeichnet wurde.

Großen Wert legen wir auf die Arbeit unserer Kindertagesstätten. Aktuell haben wir zwei KiTas, die vom Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKIS) verwaltet werden. Eine davon wurde erst 2014 im Ortsteil Hühnerfeld eröffnet. Dort gibt es u.a. einen Hühnerstall (ja, echt!), der von Kindern, Eltern und Erzieher:innen betreut wird. Der Hühnerstall wurde von Präses Latzel bei der Präsestour 2021 besucht. <https://www.youtube.com/live/O2LP-9xZ2Os?feature=share>

Auf unserem Gebiet gibt es neben der katholischen Gemeinde eine Neuaugustinische, zwei Moscheen sowie einen Hindu-Tempel, und durch den Dialog der Religionen sind wir hier gut vernetzt.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit vielen Angeboten für unsere rund 3600 Gemeindeglieder, darunter ein Kirchen- und ein Posaunenchor, die beide überregional präsent sind,

ein Kamintreff und ein (Koch-) „Treff mit Dipp“. Unsere hauptamtliche Jugendleiterin (Teilzeit) macht Angebote für Kinder ab etwa neun Jahren.

Unser Presbyterium ist motiviert und altersgemischt; unser jüngster Presbyter ist 24 und unsere älteste Presbyterin 72 Jahre.

Übrigens: Wir sind in Reichweite der Universität des Saarlandes, des Fraunhofer-Instituts für Biomedizinische Technik und dem Helmholz-Zentrum für Informationssicherheit. Angelehnt an die Universität befindet sich die Herbert-Neuberger-Sportschule mit Olympiastützpunkt sowie die Eliteschule des Sports, das Saarbrücker Rotenbühl-Gymnasium.

Auch kulinarisch kann sich das Saarland sehen lassen, mit der bundesweit höchsten Dichte an Sternköch:innen (eine:r pro 120.000 Einwohner:innen). Darüber hinaus verfügt das Saarland über viele wunderschöne (Premium-)Wanderwege.

Wir Saarländer leben in direkter Nachbarschaft zu Frankreich und Luxemburg; aber auch besondere Regionen in Belgien und Holland sind durch sehr gute Autobahnbindung schnell erreichbar.

Außerdem sind alle Schulformen auf dem Gebiet unserer Gemeinde vertreten und verkehrsmäßig gut angebunden.

Du merkst, für Dich und Deine Familie(nplanung) ist bestens gesorgt. Da man sich im Saarland untereinander kennt, helfen wir auch gerne bei der Wohnungssuche sowie Jobsuche für Deine:n Partner:in. Oder möchtest Ihr gemeinsam bei uns anfangen? Wir sind auch für ein Pfarrer(ehe)paar offen.

Wir freuen uns Dich und Deine Familie kennen zu lernen und grüßen herzlich,

Dein HANS\*, Deine zukünftige Gemeinde im Herzen Europas  
\*Hühnerfeld, Altenwald, Neuweiler, Sulzbach (So heißt übrigens unser Gemeindebrief.)

Du möchtest noch mehr wissen? Hier geht's zu unserer Homepage: <https://www.evangelisch-sulzbach-saar.de/>

Je früher Du kommst, desto eher bist Du da.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Detlef Zell, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. 06897 55366, E-Mail [detlef.zell@ekir.de](mailto:detlef.zell@ekir.de), oder Pfarrer Rolf Kiwitt, 06897 55366, [rolf.kiwitt@ekir.de](mailto:rolf.kiwitt@ekir.de).

Deine Bewerbung mit Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG richte bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Markus Karsch, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, [superintendentur.saar-ost@ekir.de](mailto:superintendentur.saar-ost@ekir.de).

Die Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Kirchenkreis Saar-West, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt hat rund 4600 Gemeindeglieder.

Sie liegt an der Saar, die die Ostgrenze der Gemeinde darstellt und hat Frankreich als Nachbarn im Westen, sie besteht aus sechs Stadtteilen der Mittelstadt Völklingen und sechs Ortsteilen der Gemeinde Großrosseln. Die 1. Pfarrstelle umfasst den Seelsorgebereich Geislautern, Ludweiler und Wehrden. Die 2. Pfarrstelle, die von einem Pfarrer ausgefüllt wird, wird nach dem Eintreten dieses Pfarrers in den Ruhestand im Jahr 2028 nicht mehr besetzt werden. Die Ev. Kirchengemeinde Völklingen-Warndt wird mit der Ev. Versöhnungskirchengemeinde

meinde Völklingen fusionieren, mit dann zwei Pfarrstellen, zu der die hier ausgeschriebene Pfarrstelle gehören wird. Zur 1. Pfarrstelle gehört eine Kirche mit einem besonderen kirchengeschichtlichen Hintergrund: Die Kirche in Ludweiler hat ihre Wurzeln in der Ortsgründung durch Hugenotten.

Eine freie Wohnungswahl innerhalb der Gemeindegrenzen ist erwünscht. Die Gemeinde mit uniertem Bekenntnisstand erhofft sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer mit einer evangeliumsgemäßen Verkündigung. Ein Schwerpunkt der kirchengemeindlichen Tätigkeit sind die Angebote für Kinder und Heranwachsende.

Wir wünschen uns, dass die Pfarrerin/der Pfarrer Menschen anspricht, dass sie/er seelsorglich tätig ist, die vorhandenen Gruppen und Kreise der Gemeinde begleitet, unterstützt und fördert und die guten ökumenischen Beziehungen pflegt und stärkt. Die Gemeinde hat ein im Altersdurchschnitt junges Presbyterium und eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Teamfähigkeit und engagiertes und geistliches Leiten sind erwünscht. Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer erwartet ein interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld mit Freiräumen für innovative Ideen. Ein Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bereit, sie/ihn bei den Aufgaben zu unterstützen.

Der Warndt, ein herrliches Wald- und Naturschutzgebiet im Südwesten des Saarlandes, deckt sich zu einem Teil mit der Kirchengemeinde. Bis zur Landeshauptstadt Saarbrücken sind es 15 km. Das benachbarte Elsass und Lothringen oder Luxemburg beschreiben eine interessante und schöne Umgebung. Die Gemeinde ist gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Sie bietet zahlreiche Kindertageseinrichtungen, Grund- und Gemeinschaftsschulen, auch bilingual, sowie drei gut erreichbare Gymnasien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Infrastruktur ist gut, die Wege im Saarland sind kurz und im Radius von 5-10 Kilometern ist alles Wichtige zu finden.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle im Kooperationsraum mit der Versöhnungskirchengemeinde Völklingen. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an das Presbyterium der Versöhnungskirchengemeinde Völklingen zu. Mitglieder des Leitungsorgans der Versöhnungskirchengemeinde werden zu den Bewerbungsgesprächen beratend hinzugezogen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Horst Gaever, Tel. 01714786309, zur Verfügung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Völklinger Str. 90, 66333 Völklingen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Osterbaum in Wuppertal-Elberfeld (ca. 5800 Gemeindeglieder) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) für ihre 2. Pfarrstelle mit Stellenumfang 100 Prozent (50 Prozent „hörende“ Gemeinde, 50 Prozent Gehörlosenseelsorge in der Region II als integraler Bestandteil der Gemeindegliederarbeit).

Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die

- Freude am Pfarrberuf in seiner Vielfältigkeit hat,
- ein klares theologisches Profil erkennen lässt und den Anspruch hat, die Botschaft des Evangeliums als Ressource für ein erfülltes Leben und ein gelingendes Zusammenleben zu verkündigen,
- mit neugierigem Blick und weitem Herz das Quartier entdeckt und mit Menschen in Kontakt tritt,
- sensibel für die Bedarfe und Gaben von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen ist,
- gute Kompetenz in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und Kenntnis der Kultur tauber Menschen hat bzw. bereit ist, diese zu erwerben, eine Ausbildung „on the job“ wird ermöglicht,
- hohe integrative und kommunikative Fähigkeiten besitzt,
- ein Interesse daran hat, gemeinsam mit anderen Institutionen „der Stadt Bestes“ zu suchen,
- im engen kollegialen Austausch gemeinsam die Kirche der Zukunft gestalten möchte und zu partizipativer Leitung befähigt ist,
- einen Führerschein besitzt.

Unsere Gemeinde liegt nördlich der Elberfelder Innenstadt und verfügt über zwei Predigtstätten: die Thomaskirche am Opphof und das Gemeindezentrum Uellendahl, das nach umfangreicher Renovierung und Modernisierung als barrierefreies Quartierzentrum/Haus der Begegnung Uellendahl wiedereröffnet wird und die Hauptwirkungsstätte der\*des neuen Kolleg\*in sein wird.

Im Untergeschoss des Quartierzentrums betreiben wir gemeinsam mit der Stadt ein Kinder- und Jugendzentrum. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter sowohl sozialdiakonischen als auch religionspädagogischen Vorzeichen stellt einen erkennbaren Schwerpunkt unserer Arbeit dar.

Unsere Gemeinde wird von einem arbeitsfähigen und konstruktiven Presbyterium geleitet, in dem Menschen verschiedener Berufsgruppen ihre Kompetenzen einbringen. Die weitere Pfarrstelle (100 Prozent) hat eine Kollegin inne. Deren Hauptwirkungsstätte ist die Thomaskirche. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kolleg\*innen ist uns wichtig.

Das Gemeindeleben wird zudem getragen von hauptamtlich Mitarbeitenden, bestehend aus Jugendleiter\*innen (2 Vollzeitstellen), Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit, Küsterin, Pfarrsekretärin und Kirchenmusiker\*innen, die hoch motiviert und teamfähig sind sowie mehr als 200 ehrenamtlich Mitarbeitenden. Mit drei weiteren Gemeinden in der Elberfelder Weggemeinschaft arbeiten wir seit langem eng und vertrauensvoll über parochiale Grenzen hinaus zusammen. Im Rahmen der Pfarrstellenrahmenplanung wird die Zusammenarbeit weiterentwickelt. Für andere Institutionen und Player in den Stadtteilen sind wir zuverlässige und initiative Ansprechpartnerin. Die evangelischen Strukturen in Wuppertal (Kirchenkreis, Verwaltung, Diakonie, Friedhofsverband) erleichtern und vernetzen die Arbeit der Gemeinden.

Die Gehörlosenseelsorge ist Teil der Gemeindegliederarbeit seit ihrer Gründung und wird von den Kirchenkreisen der Region II (Düsseldorf, Lennep, Solingen, Wuppertal, Niederberg, Düsseldorf-Mettmann) refinanziert.

Der\*die Stelleninhaber\*in ist zuständig für die pastorale Grundversorgung in den Kirchenkreisen Wuppertal, Niederberg und Düsseldorf Mettmann und die monatlichen Gottes-

dienste in DGS, die im Quartierzentrum/Haus der Begegnung Uellendahl stattfinden.

Familienarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind ein Schwerpunkt der gebärdensprachlichen Gemeindearbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Team der Region II – eine weitere Pfarrperson (50 Prozent) – sowie der katholischen Kollegin. Die Einrichtung einer Stelle für ein\*e Jugendleiter\*in ist angestrebt. Die langjährige Kombination von hörender und Gehörlosengemeinde ist für beide Gemeinden wie für die Pfarrperson sehr bereichernd. Wo immer möglich werden Gemeindeangebote und Gottesdienste inklusiv und zweisprachig gestaltet.

Die Lebenswelt der Menschen verändert sich ständig. Wir erleben, dass dies Chancen zur Innovation bietet, und gestalten sie proaktiv. Sozialraumorientierung und Inklusion sind für die Zukunft aller Menschen, ihrer Nachbarschaft und ihr Zusammenleben im Quartier von besonderer Bedeutung. Als Gemeinde legen wir Wert darauf, dass die Diversität von Menschen und ihrer Lebensentwürfe ernst genommen wird.

Die Gemeinde unterstützt die Arbeit des Pfarrteams nach Kräften. Unter anderem bieten wir Ihnen:

- ein Pfarrhaus im Quartier oder Mithilfe bei der Suche einer für Sie geeigneten Wohnung,
- ein Arbeitszimmer im frisch renovierten Quartierzentrum mit moderner Informationstechnik zum digitalen Arbeiten,
- regelmäßige Supervision im Pfarrteam,
- ein Presbyterium und die Regionalkonferenz Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge, die pastorale Arbeit hohe Wertschätzung entgegenbringen und aufgeschlossen gegenüber Neuem ist,
- eine Pfarramtssekretärin, die bei organisatorischen Angelegenheiten unterstützt,
- Unterstützung bei Fortbildungen und Zusatzqualifikation,
- verschiedenste selbstständige Gruppen im Umfeld der Gemeinde, die offen für vielfältige Arten der Zusammenarbeit sind,
- zwei Fördervereine, die die Gemeindegemeinschaft finanziell und ideell unterstützen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit Nachweis Ihrer Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal Pfarrerin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, an das Presbyterium richten, gerne auch digital an [ilka.federschmidt@ekir.de](mailto:ilka.federschmidt@ekir.de).

Mit ihrer Bewerbung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder der Leitungsorgane der Weggemeinschaft Elberfeld zu, die zu den Bewerbungsgesprächen beratend hinzugezogen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Karin Weber, Tel. 0202 751560, E-Mail [karin.weber@ekir.de](mailto:karin.weber@ekir.de), zur Verfügung.

Einblicke in unsere Arbeit gibt es auf unserer Website [www.ev-uo.de](http://www.ev-uo.de), unserem YouTube-Kanal und dem Instagram-Account unserer Konfiteamer [konfiteamer@teamer\\_uellendahl](https://www.instagram.com/konfiteamer_uellendahl) sowie unter [www.gebaerdenkirche.de](http://www.gebaerdenkirche.de).

### **Pfarrstellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

„Menschen in Köln und Region erfahren von der Evangelischen Kirche an entscheidenden Wegpunkten ihres Lebens auf vielfältige, für sie angemessene Art und Weise Begleitung durch Rituale und Segen.“ Mit diesem Ziel haben wir, der Evangelische Kirchenverband Köln und Region, eine „Kasualagentur“ gegründet, die ihre Arbeit 2024 beginnen soll. Ein Rahmenkonzept und die Ausstattung mit Ressourcen für die nächsten fünf Jahre sind beschlossen, die konkrete Gestalt (z.B. Standort, Name, Besetzung des weiteren Teams) ist noch formbar. Im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region sind vier Kirchenkreise und 54 Kirchengemeinden in Köln, im Rhein-Erft-Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis mit insgesamt ca. 239.000 Gemeindemitgliedern zusammengeschlossen.

Die Aufgabe für dich:

Viele Menschen, die Mitglieder unserer Kirche sind, kommen an Wendepunkten ihres Lebens nicht auf uns zu, um von uns begleitet zu werden.

Diese Menschen bilden in erster Linie die Zielgruppe der „Kasualagentur“.

Als Pfarrperson der „Kasualagentur“ organisierst und vermittelst du den niederschweligen Kontakt von Menschen zu ihrer Kirche, wenn sie sich Segen wünschen. Im Team entwickelst du neue Formen, um Menschen an den Übergängen ihres Lebens mit Segen zu begleiten. Du gestaltest größere Events, die auf vielfältige Art segensreich wirken, auch bei Menschen, die sich der Institution Kirche fern fühlen.

Du entdeckst die Möglichkeiten und Chancen, die sich bei Pfarrpersonen und Gemeinden finden, um Menschen mit Ritualen und Segen zu begleiten. Du bringst Menschen und Gemeinden zusammen. Du leitest gemeinsam mit einer anderen Pfarrperson das Team der Kasualagentur.

Profil:

Du hast Erfahrungen mit der Gestaltung von Ritualen an Lebensübergängen. In mindestens einem Feld der Kasualien bringst Du eine besondere Qualifikation ein.

Du bist sehr kommunikativ und hast Erfahrungen in Teamarbeit.

Du bist kreativ und entwickelst gerne neue Ideen.

Du kannst ein Team leiten und organisieren.

Du hast Erfahrungen im Bereich der Seelsorge.

Wir bieten:

- Einbindung in ein interdisziplinäres Team,
- Begleitung und Unterstützung durch einen kompetenten Beirat,
- Freiheit in der Gestaltung,
- Unterstützung durch Fachdienste und Verwaltung im Kirchenverband.

Voraussetzungen und Befristung:

Bewerben können sich alle Pfarrpersonen, die in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Sie werden von ihrer Dienststelle an die Kasualagentur entsendet. Die Anstellung ist auf Grund des Konzepts zunächst auf fünf Jahre befristet.

Ansprechpersonen:

Wenn du dich in der Personenbeschreibung wiedererkennen kannst und dir die Aufgabenstellung zusagt, schick uns

bitte deine Bewerbung ausschließlich per E-Mail als PDF-Datei (andere Formate werden nicht angenommen) bis zum 22. Oktober 2023 an: bewerbung.kirche-koeln@ekir.de.

Für Rückfragen steht dir Superintendent Torsten Krall, unter 0221 601078, oder per E-Mail unter torsten.krall@ekir.de, zur Verfügung.

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats (EMiLD) West ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten "Militärgeistliche oder Militärgeistlicher und Leiterin oder Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Aachen (Dienstort Eschweiler)" zum 1. März 2024 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren berufen.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt (bedarfsgerechte Anmietung).

Sie werden in Aachen/Eschweiler unterstützt durch

- eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung, die Sie von Verwaltungsaufgaben entlastet und in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist.

Ihnen stehen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,
- ein Büro,
- ein Besprechungsraum und
- eine Standortkapelle.

Aufgabengebiet:

- intensive Einbindung in den Lehrgangs- und Ausbildungsbetrieb der Technischen Schule des Heeres, insbesondere regelmäßige Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht (LKU) und Lebenskundlichen Seminaren (LKS) entsprechend der Lehrgangsplanung,
- intensive Zusammenarbeit mit dem Katholischen Militärpfarramt Aachen, insbesondere bei der Abstimmung und Durchführung von LKU/LKS an der Technischen Schule des Heeres,
- Repräsentation der Militärseelsorge an der Technischen Schule des Heeres sowie Mitarbeit in thematischen Gemeinschaftsprojekten und Arbeitsfeldern, insbesondere im Psychosozialen Netzwerk (PSN),
- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich in Aachen und Eschweiler,
- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen und im Übungsbetrieb,
- Durchführen regelmäßiger geistlicher Veranstaltungen und Standortgottesdienste,
- Abhalten von Rüstzeiten für Soldatinnen und Soldaten, Soldatenpaare und Soldatenfamilien,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlichen Seminaren für das militärische Stammpersonal im Seelsorgebereich,

- verpflichtende Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Evangelischen Militärdekanats West,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene) und der Außenstelle des Militärpräbiterats.

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Ordination einer der Gliedkirchen der EKD,
- bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD,
- Kompetenz im pädagogischen Bereich (Unterricht), nachgewiesen durch mindestens eine entsprechende mehrjährige Vorverwendung,
- Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Kirchengemeinde,
- Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik,
- Führungskompetenz,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit.

Ergänzende Informationen:

- Auf Grund der spezifischen pastoralen Prägung und der wachzunehmenden Leitungsfunktion ist der Dienstposten grundsätzlich nicht telearbeitsfähig. In Absprache mit dem EMiLD West ist mobiles Arbeiten mit Einschränkungen möglich. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Der Dienstposten ist bedingt teilzeitfähig.
- Die Bereitschaft zum Fahren des Dienst-Kfz, zur Durchführung von – auch mehrtägigen und ggf. kurzfristigen – Dienstreisen, zur seelsorglichen Einsatzbegleitung im Ausland und zur ökumenischen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.
- Für die Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKAReferatI@bundeswehr.org) an

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA)  
Referat I  
Jebensstraße 3  
10623 Berlin

unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung der personalbearbeitenden Dienststelle Ihrer Landeskirche bis spätestens 15. November 2023.

Für Rückfragen stehen der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz, Aus- und Fortbildung) im EKA, Direktor beim EKA Burkhardt (Tel. 030 310181170), und die Lei-

terin des EMiLD West, Leitende Militärdekanin Reitz (02203 9084305), gerne zur Verfügung.

Für die St. Martini-Gemeinde in Kapstadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2024 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter: [www.st-martini.co.za](http://www.st-martini.co.za)

Die St. Martini Kirchengemeinde in Kapstadt ist eine dynamische, innerstädtische Gemeinde. Sie wurde vor 160 Jahren durch deutsche Auswanderer gegründet und steht heute vor der Aufgabe, ihren Weg in einem sich kontinuierlich verändernden Umfeld zu finden. Die Gemeinde ist Trägerin eines großen Kindergartens und unterhält enge Verbindungen zur Deutschen Internationalen Schule Kapstadt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ein ausstrahlendes und einnehmendes theologisches Profil,
- Wachstumsorientierung und prozessorientierte Umsetzungsfähigkeit,
- interkulturelles Verständnis und Offenheit für Andersdenkende,
- Teamfähigkeit und Interesse an der Gewinnung Ehrenamtlicher,
- Erfahrung im Management einer Gemeinde,
- eine beziehungsorientierte Persönlichkeit,
- gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsbestimmungen der EICSA (Cape Church) und den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Marc Reusch (Tel. 0511 2796-8409, [marc.reusch@ekd.de](mailto:marc.reusch@ekd.de)) sowie Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511 2796-226, [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. November 2023 an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/Personalreferat  
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover  
E-Mail: [bewerbungen@ekd.de](mailto:bewerbungen@ekd.de)

Für die Gemeinde Windhoek, Namibia, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2024 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.elcin-gelc.org](http://www.elcin-gelc.org). Das Pfarramt wird unterstützt von einem engagierten Kirchenvorstand sowie vielen freiwilligen Mitarbeiter/innen. Eine Kinder- und Jugenddiakonin, ein weiterer Pfarrer, sowie die Bischöfin/der Bischof arbeiten hauptamtlich mit. Gottesdienste finden an verschiedenen Orten im Gemeindebereich, vor allem in deutscher, aber auch in englischer Sprache statt. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- lebendige Gottesdienstgestaltung in unterschiedlichen Formaten,
- Freude an der Arbeit mit Senioren,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft, büroleitende Aufgaben zu übernehmen,
- Interesse an der Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte Namibias, und die Bereitschaft über diese ins Gespräch zu kommen und Brücken der Verständigung und Versöhnung zu suchen,
- Pflege der Verbindung zu den lutherischen Schwesterkirchen in Namibia,
- Förderung der Kontakte zu deutschsprachigen und deutschen Institutionen (z.B. Botschaften, deutschsprachige Schulen).

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD/Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia, ELKIN (DELK).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Marc Reusch (Tel. 0511 2796-8409, [marc.reusch@ekd.de](mailto:marc.reusch@ekd.de)) sowie Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511 2796-238, [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. November 2023 an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/Personalreferat  
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover  
E-Mail: [bewerbungen@ekd.de](mailto:bewerbungen@ekd.de)

#### **Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Pastoren-Team der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich besteht zurzeit aus einem Pfarrer und einem Gemeindediakon.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt (spätestens zum 1. Mai 2024) möchten wir unser Team um eine/n Mitarbeiter\*in im GPA ergänzen. Im GPA arbeiten Pfarrer sowie Mitarbeitende im diakonischen oder gemeindepädagogischen Dienst in einem gleichberechtigten Team zusammen und nehmen gemeinsam die vielfältigen Aufgaben, die traditionell aus dem Pfarrdienst erwachsen sind, wahr: Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Leitung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich sucht eine Person, die mit Freude und Engagement die Zukunft mitgestaltet und die motiviert ist, die Menschen der Kirchengemeinde mitzunehmen. Gemeinsam mit einem engagierten Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden brauchen wir Ihre Ideen und Kompetenzen.

Wir arbeiten momentan an einer neuen Gemeindekonzeption und wollen unser sehr aktives und vielfältiges Gemeindeleben mit Akzenten in folgenden Bereichen weiter verstärken:

- Ansprache der Menschen, die der Gemeinde bisher eher fernstehen,
- Angebote für „junge“ Familien,

- ausgewogene Mischung aus Bezirks- und bezirksübergreifender Arbeit,
- Ausbau und Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- externe Kommunikation unter Nutzung aller Medien, damit unsere „Stimme“ vor Ort stärker Gehör findet,
- Kooperationen im kirchlichen und säkularen Umfeld.

Was wir ihnen bieten:

- eine offene und einladende Gemeinde,
- ein Pastoren-Team, welches sich gegenseitig auf Augenhöhe begegnet,
- ein klar abgestecktes Arbeitsfeld bestehend insbesondere aus gottesdienstlicher Tätigkeit und Kasualien sowie weiteren besonderen Schwerpunkten. Diese weiteren Schwerpunkte stimmen wir schrittweise gemeinsam im Team ab,
- gut besuchte und lebendige Gottesdienste sowie Gruppenangebote,
- ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen,
- die Möglichkeit, selbstständig zu arbeiten, eigene Ideen zu entwickeln und zu verwirklichen,
- eine unbefristete Anstellung,
- Gehalt nach BAT-KF EG 12,
- eine gesunde Finanz- und Gebäudesituation,
- drei Kirchen/Gemeindehäuser, darin zwei Kinder- und Jugendzentren mit vier hauptamtlichen Mitarbeitern\*innen,
- einen aktiven Förderverein,
- mögliche Nutzung eines vorhandenen Wohnhauses der Gemeinde,
- einen lebenswerten Ort am linken Niederrhein mit 35.000 Einwohnern, der auch für Familien alles bietet: Kindergärten, alle Schulformen, Einkaufsmöglichkeiten vor Ort und hohen Freizeitwert.

Unsere Gemeinde hat ca. 5500 Mitglieder und ist jeweils mit einer Kirche bzw. einem Gemeindehaus in den Ortsteilen Korschenbroich, Kleinenbroich und Glehn vertreten. Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde finden sie auf unserer Homepage [www.evko.de](http://www.evko.de).

Was wir uns von ihnen wünschen:

- Freude, das Wort Gottes zu leben und in der heutigen Zeit den Menschen nahe zu bringen,
- Erfahrungen in der Gottesdienst-Arbeit und mit Kasualien,
- erfolgte Ordination (oder Ordination angestrebt),
- theologische/religionspädagogische Qualifikation,
- erzieherische, (gemeinde-)pädagogische oder diakonische Erfahrungen,
- seelsorgerliche Begleitung der Menschen bei ihren Sinn- und Lebensfragen,
- aktive Kontaktpflege, getragen von aufmerksamem Zuhören, Wertschätzung und Empathie,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Presbyterium,
- Offenheit für gelebtes ökumenisches Miteinander vor Ort,
- Visionen und Impulse für die Gemeindeentwicklung,
- Team-, Integrations- und Organisationsfähigkeit,
- Kompetenz bei der Leitung von Mitarbeitenden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen gern Pfarrer Sebastian Kowalski (Tel. 02161 976977) oder Gemeindediakon Christian Wolter (Tel. 02182 5705749) zur Verfügung.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 17. November 2023 senden an die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich, Freiheitsstraße 13, 41352 Korschenbroich, oder an [korschenbroich@ekir.de](mailto:korschenbroich@ekir.de).

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKiR.de](mailto:KABL.Redaktion@EKiR.de).

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diramondo.de](http://www.diramondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---